

LANDSCHAFTSPLAN

ROXELER RIEDEL



Entwicklungs- und Festsetzungskarte
Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen
einschließlich aller Änderungen bis zum **09.02.2019**

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Planverfasser: Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Stand: 09.02.2019

Hinweise

Der Landschaftsplan Roxeler Riedel (LP) der Stadt Münster ist seit dem 19.09.2014 rechts-
wirksam. Seitdem bestand insbesondere aufgrund veränderter Vorgaben der Bauleitplanung
die Notwendigkeit, den LP zu ändern.

Bei der vorliegenden Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den dazugehörigen textli-
chen Darstellungen und Festsetzungen handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe
des LP in der Fassung vom 19.09.2014 einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen bis
zum 09.02.2019.

Diese Reproduktion des fortgeführten LP dient der allgemeinen Information.
Genaue Einzelaussagen sind dem rechtswirksamen LP sowie den rechtswirksamen Ände-
rungen zu entnehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORBEMERKUNGEN	
3-0.1	Vorgaben der Raumordnung 10
3-0.2	Strategische Umweltprüfung (SUP) 10
3-0.3	Rechtliche Grundlagen und räumlicher Geltungsbereich 12
3-0.4	Ablauf des Verfahrens 13
3-0.5	Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen 15
3-0.6	Lage und Charakterisierung des Plangebiets 16
3-0.7	Hinweise zur Systematik 16
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN	
3-1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT 19
3-1.1	Erhaltung 23
3-1.1.1	Erhaltung und Sicherung 25
3-1.1.1.1	Kinderbachtal 25
3-1.1.1.2	Gievenbachtal 26
3-1.1.1.3	Meckelbachtal westlich Roxel 26
3-1.1.1.4	Meckelbachtal nördlich Mecklenbeck 26
3-1.1.1.5	Offerbach westlich Albachten 27
3-1.1.2	Temporäre Erhaltung 27
3-1.1.2.1	Feldstiege 27
3-1.1.2.2	Steinfurter Straße 28
3-1.1.2.3	Gievenbeck – Waldorfschule 28

3-1.1.2.4	Roxel	28
3-1.1.2.5	Albachten	28
3-1.1.2.6	Mecklenbeck	28
3-1.2	Anreicherung	29
3-1.2.1	Nienberge	29
3-1.2.2	Hangenfeld	30
3-1.2.3	Brock	31
3-1.2.4	Nordwestlich Zoo	31
3-1.2.5	Südliches Rüschenfeld	32
3-1.2.6	Oberort/Altenroxel	32
3-1.2.7	Dülmener Straße	33
3-1.2.8	Sendener Stiege	33
3-1.3	Optimierung Aa-Tal	34
3-1.4	Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee	35
3-2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	36
3-2.1	Naturschutzgebiete	39
3-2.1.1	Naturschutzgebiet <i>Aa-Aue</i>	49
3-2.1.2	Naturschutzgebiet <i>Alvingheide</i>	51
3-2.2	Landschaftsschutzgebiete	52
3-2.2.1	Landschaftsschutzgebiet <i>Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide</i>	53
3-2.3	Naturdenkmäler	60
3-2.3.1- 3-2.3.32	Verzeichnis der Naturdenkmäler	63
3-2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	69
3-2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Hecke und Kleingewässer an der</i>	80

Feldstiege

3-2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Tümpel einschließlich Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge</i>	80
3-2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Beerwiede Bach</i>	80
3-2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer 1 Waltruper Feld</i>	81
3-2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer 2 Waltruper Feld</i>	81
3-2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer 3 Waltruper Feld</i>	82
3-2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Weidetümpel bei Haus Rüschaus</i>	82
3-2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer Schonebeck</i>	83
3-2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Krummer Bach</i>	83
3-2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Obstwiesen an der Aa</i>	84
3-2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Westlicher Kinderbach</i>	85
3-2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Weidetümpel im Brock</i>	86
3-2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Tümpel einschließlich Gehölzkomplex am Lierbach</i>	87
3-2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Helmer- und Tilbecker Bach</i>	87
3-2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Gievenbach</i>	88
3-2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Woestenteich</i>	89
3-2.4.17	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Meckelbach</i>	90
3-2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Hochwasserrückhaltebecken Getterbach</i>	90
3-3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	91
3-3.1	Natürliche Entwicklung von Brachflächen	92
3-3.1.1- 3-3.1.2	Maßnahme zur natürlichen Entwicklung von Brachflächen	92
3-3.2	Pflege von Brachflächen	93
3-3.2.1- 3-3.2.4	Maßnahmen zur Pflege von Brachflächen	94
3-4.0	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN	95
3-4.1	Wiederaufforstung unter Vorschrift oder Aus-	96

	schluss bestimmter Baumarten	
3-4.1.1- 3-4.1.6	Festsetzungen zur Wiederaufforstung	97
3-4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	98
3-4.2.1- 3-4.2.6	Festsetzungen zur Form der Endnutzung	98
3-5.0	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	99
3-5.1	Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)	103
3-5.1.1- 3-5.1.44	Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gem. § 26 (2) Landschaftsgesetz)	107
3-5.2	Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäumen sowie Obstbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen (Raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26 (3) LG - Bereichsfestsetzungen)	113
3-5.2.1 – 3-5.2.3	Maßnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen sowie Einzelbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen (raumbezogene Festsetzungen gem. § 26 (3) Landschaftsgesetz – Bereichsfestsetzungen)	117
3-5.3	Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume	119
3-5.3.1	Pflege, Entwicklung sowie Neuanlage von Gewässern	119
3-5.3.1.1	Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer	124
3-5.3.1.1.1 – 3-5.3.1.1.37	Maßnahmen	124
3-5.3.1.2	Maßnahmen zur Neuanlage von Kleingewässern	133
3-5.3.1.2.1 – 3-5.3.1.2.7	Maßnahmen	133
3-5.3.2	Maßnahmen zur Entwicklung von Uferstreifen	135
3-5.3.2.1 – 3-5.3.2.9	Maßnahmen	136
3-5.3.3	Pflege und Entwicklung bestehender Lebensräume im südlichen Rüschenfeld	139

3-5.3.3.1	Maßnahmen	139
– 3-5.3.3.3		
3-5.3.4	Pflege von Hecken, Kopfbäumen und Obstbaumbeständen	140
3-6.0	AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	142
3-6.1	Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten	
3-6.1.1	Einzelmaßnahmen	
3-6.2	Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen	
3-6.2.1	Einzelmaßnahmen	

ANHANG

Flurstücksverzeichnis zu den Schutzgebieten	ge-
- Naturschutzgebiete	son-
- Landschaftsschutzgebiete	der-
- Geschützte Landschaftsbestandteile	tes
	Doku-
	ment

VORBEMERKUNGEN

3-0.1 Vorgaben der Raumordnung

Für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt die Darstellung der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm, die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen im Regionalplan Münsterland (vormals Gebietsentwicklungsplan).

Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, d. h. die Darstellungen sind verbindliche Vorgaben für die Landschaftsplanung. Dies gilt insbesondere für die Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur und der Landschaft, der Erholung, aber auch der Wohnsiedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche.

Der Landschaftsplan stellt unter Berücksichtigung landesweiter und regionaler Erfordernisse und Maßnahmen die örtlichen Ziele des Naturschutzes sowie die konkreten Maßnahmen zu deren Verwirklichung dar. Dazu zählen insbesondere die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten auf der Grundlage des Regionalplans.

3-0.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen und wurde mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 25.06.2005 verbindlich eingeführt.

Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Realisierung von Plänen und Programmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge ermittelt, beschrieben und bewertet.

Landschaftspläne sind gemäß § 17 Absatz 1 Landschaftsgesetz (LG) einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen, wie beispielsweise dem Regionalplan, durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nr. 6 und 8 sowie den §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. In der Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Diese umfassen:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Damit vereint der LP zwei Aspekte in sich: Zum einen ist er unverzichtbare Grundlage für alle raumbedeutsamen Planungen, da er wesentliche Grundlagendaten sowie planerische Aussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft liefert und somit wesentliche Aspekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung abdeckt. Andererseits aber ist der LP als eigenständige Planung selbst Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung.

Gemäß § 17 Abs. 1 LG erfüllt die Begründung zum Landschaftsplan die Funktion des nach § 14g UVPG erforderlichen Umweltberichts.
In der Begründung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Betrachtung der Schutzgüter

Die Betrachtung der Schutzgüter *Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft* sowie *Kulturgüter* ist Bestandteil der Grundlagenerhebung und –bewertung zum Landschaftsplan und wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Zu diesen Grundlagen und planerischen Vorgaben zählen insbesondere:

- 1) Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. Regionalplan
- 2) Fachbeiträge zum LP
 - a) ökologischer Fachbeitrag
 - b) landwirtschaftlicher Fachbeitrag
 - c) forstbehördlicher Fachbeitrag
- 3) Landesweite Kartierung der schutzwürdigen Biotope der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW
- 4) Verzeichnis der Bodendenkmäler
- 5) Biotoptypenkartierung (Realnutzungskartierung)

Schutzgut *Mensch*

Natur und Landschaft stellen die Lebensgrundlage des Menschen dar.

Die im Plangebiet lebenden Menschen bewirtschaften in großen Teilen den eigenen Grund und Boden und nutzen die Landschaft zum Zweck der Erholung. Sie sind von Emissionen, wie beispielsweise Lärm und Staubemissionen entlang von Straßen und Autobahnen, betroffen.

Schutzgut *Sachgüter*

Durch den Landschaftsplan werden sonstige Sachgüter nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Relevante Wechselwirkungen sind nicht bekannt bzw. Teil der Grundlagenerhebung zum Landschaftsplan.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Der LP stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar. Dazu zählen insbesondere

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- die Zweckbestimmung für Brachflächen
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Ziel der Landschaftsplanung ist es, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
 3. die Tier- und Pflanzenwelt sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Für den Landschaftsplan *Roxeler Riedel* sind nachteilige Auswirkungen auf-

grund der Realisierung der im LP dargestellten Maßnahmen und Festsetzungen nicht zu erwarten. Es ist vielmehr Ziel Natur und Landschaft im ökologischen Sinn zu entwickeln.

Die Realisierung des LP wird darüber hinaus zu positiven Wirkungen für die menschliche Gesundheit führen, so beispielsweise durch den Schutz vor Lärm und anderen Emissionen bei Anpflanzungen.

Alternativen

Aufgrund des verbindlichen Charakters der oben genannten Grundlagen und planerischen Vorgaben der Landschaftsplanung ist die Wahl von Alternativen nicht gegeben. So sind zum Beispiel die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung, insbesondere die dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur, den Schutz der Landschaft usw. verbindliche Grundlage für die Landschaftsplanung. Weitere Erläuterungen ergeben sich zu den jeweiligen Festsetzungen.

3-03

Rechtliche Grundlagen und räumlicher Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung dieses Landschaftsplanes bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I Nr. 28 S. 1482, 1496), das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie die Gemeindordnung NW (GO) (insbesondere §§ 7 und 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 16 Abs. 1 LG die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und setzt diese rechtsverbindlich fest. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauordnungsrechts.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. LG die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt flächendeckend für alle Flächen, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne liegen. Darüber hinaus kann er sich unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 - 18, 20, 24 - 26 des Baugesetzbuches (BauGB) trifft und diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Die Ausgrenzung der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ bedeutet jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB. Aus diesem Grunde wird in die Verfahrensleiste zum Landschaftsplan ein entsprechender Hinweis in Form einer so genannten „salvatorischen Klausel“ aufgenommen:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

3-0.4

Ablauf des Verfahrens

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG von den Kreisen und kreisfreien Städten als Satzung zu erlassen. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes sind in den §§ 27 bis 29 LG geregelt.

Für die Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung von Landschaftsplänen gelten nach § 29 Abs. 1 LG die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung von Landschaftsplänen. Vereinfachte Änderungen werden auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 LG durchgeführt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines LP treten gemäß § 29 Abs. 4 LG widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des LP mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch nicht widersprochen hat.

Für die Einhaltung des geltenden Planungsrechts.

Münster, 19.05.2014

gez.
.....
Thomas Paal
Stadtrat

(L.S.)

gez.
.....
Heiner Bruns
Amtsleiter

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.09.1995 gemäß § 16 Absatz 2 LG den Beschluss zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 17.08.2012 bekannt gemacht.
Münster, 19.05.2014
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez.
.....
Heiner Bruns
Amtsleiter

(L.S.)

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG vom 27.08. – 27.09.2012 offen
gelegen.

Münster, 19.05.2014
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. (L.S.)

.....
Heiner Bruns
Amtsleiter

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Absatz 2 LG und §§ 7 und 41 GO NW
durch den Rat der Stadt Münster am 02.04.2014 als Satzung beschlossen wor-
den.

Münster, 22.05.2014

(L.S.)

gez.
.....
Markus Lewe
Oberbürgermeister

gez.
.....
Jürgen Kupferschmidt
Schriftführer

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG bei der höheren Landschaftsbehör-
de angezeigt worden. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wird nicht
geltend gemacht.

Münster, 19.08.2014
Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde

(L.S.)

gez.
.....
Der Regierungspräsident

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG mit der Bekanntmachung im Amts-
blatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 19.09.2014 in Kraft getreten.

Münster, 30.09.2014
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

(L.S.)

gez.
.....
Heiner Bruns
Amtsleiter

3-0.5

Bestandteile des Landschaftsplans und rechtliche Wirkungen

Der Landschaftsplan wird erarbeitet unter Zugrundelegung der im Landschaftsgesetz bzw. in der Durchführungsverordnung genannten Grundlagen und unter Beachtung der ebenfalls dort genannten planerischen Vorgaben.

Dazu zählen u. a.:

- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Ziele der Raumordnung gemäß Regionalplan,
- gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG/§ 30 BNatSchG,
- Biotopkataster NRW (schutzwürdige Biotop),
- Bauleitpläne der Stadt Münster,
- Kompensationsflächenkataster der Stadt Münster (Ausgleichsflächen),
- Biotoptypenkartierung für die Stadt Münster,
- Ökokonto,
- wasserwirtschaftliche Vorgaben (Wasserrahmenrichtlinie etc.).

Diese Grundlagen sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne und nehmen daher nicht am Verfahren teil.

Bestandteile des Landschaftsplans sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen. Er enthält im Einzelnen:

- die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG),
- die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG).

Entsprechend seiner Systematik weist der Landschaftsplan abgestufte Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten auf, die in den §§ 11, 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 33 – 41 LG im Einzelnen geregelt sind. Während die dargestellten Entwicklungsziele behördenverbindlich sind, sind die Regelungen zu den Schutzausweisungen allgemeinverbindlich. Festsetzungen nach §§ 24 – 26 LG binden dagegen die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Bei den Festsetzungen nach § 26 LG erfolgt die konkrete Bindung bei der Durchführung der Maßnahmen durch vertragliche Vereinbarungen oder eine entsprechende Verpflichtung.

Bundes- und Landesgesetze wie Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) bleiben in ihrer rechtlichen Wirkung von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

Die Bestimmungen des Landschaftsplans lassen die Vorschriften des § 30 BNatSchG - Schutz bestimmter Biotop – und § 62 LG unberührt. Diese stellen gegenüber den Festsetzungen eines Landschaftsplans höherrangiges Recht dar, so dass im Rahmen des Landschaftsplans kein Ermessensspielraum gegeben ist.

3-0.6

Lage und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil des Stadtgebietes Münster mit einer Fläche von ca. 48 qkm.

Es wird im Osten durch die Bebauung der Stadtteile Gievenbeck und Mecklenbeck begrenzt, im Süden durch die Autobahn 43, im Westen durch die Stadtgrenze zum Kreis Coesfeld. Im Norden bildet die Altenberger Straße die Grenze.

Aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt sind die Ortslagen Nienberge, Gievenbeck, Roxel, Mecklenbeck und Albachten.

Dominante Verkehrssachen bilden die Autobahn 1, die das Plangebiet von Süden nach Norden durchschneidet und in einen westlichen und einen östlichen Teil gliedert sowie die B 54 von Münster in Richtung Emsdetten.

Des Weiteren durchquert die Eisenbahnlinie „Münster – Recklinghausen“ den südlichen Teil des Plangebiets in ost-westlicher Richtung.

Das Plangebiet wird geprägt durch die Aa und ihre Nebengewässer. Kennzeichnend für die Landschaft waren ursprünglich flache, breite sog. *Riedel*. Durch die wirtschaftliche Nutzung der Landschaft sind diese zwischenzeitlich fast vollständig verschwunden.

Das Landschaftsplangebiet ist charakterisiert durch die landwirtschaftliche Nutzung, wobei die größeren zusammenhängenden Nutzflächen zwischen Albachten, Roxel und Mecklenbeck zu finden sind.

Größere Waldbereiche befinden sich überwiegend an der Stadtgrenze im Übergangsbereich zu Coesfeld.

Das Bild der Landschaft im Plangebiet wird in entscheidendem Maße durch den Reichtum und die Verteilung der Feldgehölze, Hecken und Wallhecken als charakteristische Elemente dieser Kulturlandschaft geprägt. Insbesondere der westliche und nordwestliche Teil des Plangebiets sind in ihrer heutigen Ausprägung ein Dokument für die Münsterländische Parklandschaft.

3-0.7

Hinweise zur Systematik

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte (im weiteren kurz E + F Karte genannt) beinhalten:

- die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 18 LG,
- den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zu dessen Erreichung notwendigen Regelungen für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG,
- die inhaltliche Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG,

Die Erläuterungen enthalten ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Bei Verstößen gegen Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG sowie den §§ 24 – 26 LG – in Verbindung mit den §§ 34 LG, 23, 26, 28, 29 BNatSchG und § 35 LG gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

- die inhaltliche Bestimmung der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 25 LG,
- die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Spezielle kartographische Darstellungen zur Lage und Abgrenzung von Flächen und Objekten sowie sonstige Detailkarten dienen der Verdeutlichung und sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Die E + F Karte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach § 18, 24, 25, 26 LG und § 20, 22, 23, 26, 28, 29 BNatSchG.

Die Kennnummern in der E + F Karte sind mit den Gliederungspunkten der textlichen Darstellungen und Festsetzungen identisch. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von Nord nach Süd, soweit nicht durch inhaltliche Zusammenhänge eine Abweichung von dieser Systematik geboten ist.

Die Benennung von Flurstücken, Gehöften, Straßen und Gewässern ist der deutschen Grundkarte und dem amtlichen Stadtplan entnommen.

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
MIT ERLÄUTERUNGEN**

**3-1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT**

Für das Plangebiet werden gemäß § 11 BNatSchG und § 18 Abs. 1 LG die folgenden Entwicklungsziele dargestellt:

Die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft erfolgt auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und Bewertung der Landschaft.

3-1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)

„Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft“ (§ 18 Abs. 1 LG).

3-1.1.1 Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)

Die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen sind hier nach § 18 Abs. 2 LG berücksichtigt worden.

3-1.1.2 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung)

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden.
„Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden“ (§ 33 Abs. 1 LG).

3-1.2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Anreicherung)

Planungen zur Errichtung von Straßen werden im Landschaftsplan i. d. R. nicht dargestellt, finden aber Berücksichtigung indem Festsetzungen in diesen Bereichen nicht erfolgen.

3-1.3 Optimierung der Aa und ihres Talraumes im ökologischen Sinn durch die Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten unter Erhaltung vorhandener, naturnaher Strukturen und Lebensräume (Optimierung Aa – Tal)

Die dargestellten Entwicklungsziele stehen einer Realisierung der Planungsvorhaben nicht entgegen.

Entwicklungsziel ist gemäß § 18 LG auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 20 BNatSchG.

§ 20 BNatSchG

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee)

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21 BNatSchG

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

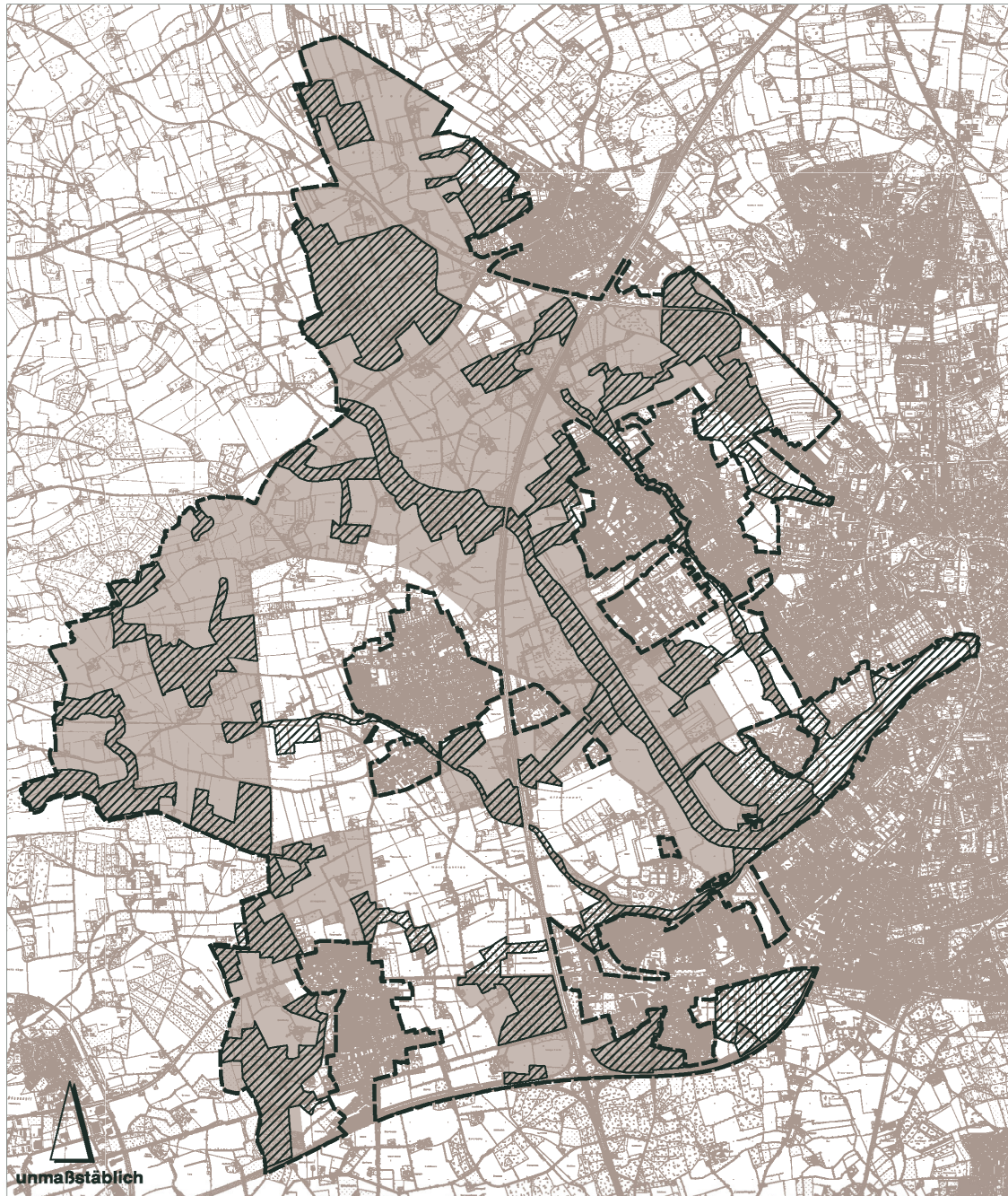
(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und § 62 LG,

4 weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Alle im LP dargestellten Entwicklungsziele nehmen Aufgaben für den Biotopverbund gemäß § 20 und 21 BNatSchG war. Da es sich um gesamträumliche Funktionen handelt, bedarf es keiner gesonderten Darstellung als eigenständiges Entwicklungsziel.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Lebensräume dargestellt, die Aufgaben für den Biotopverbund im westlichen Stadtgebiet wahrnehmen sowie die sie vernetzenden Schutzausweisungen.



Amf für
Grünflächen und
Umweltschutz






-  LP 3 Gebietsgrenze
-  Schutzausweisungen
-  Biotopverbundflächen

Abbildung: Biotopverbund

3-1.1 Erhaltung

Das Entwicklungsziel umfasst neben der Erhaltung der vielfältigen Einzelelemente die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen mit den prägenden Landschaftsteilen, aber auch den kulturhistorisch bedingten Wechsel der Landschaftsnutzung. Die Erhaltung der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt mit den notwendigen Lebensräumen und -bedingungen ist eingeschlossen und dient maßgeblich dem Biotopverbund. Soweit Ausgleichs-, Ergänzungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese den ökologischen Gegebenheiten der Landschaftseinheiten anzupassen.

Eine ruhige, landschaftsgebundene Erholung steht im Einklang mit dem Entwicklungsziel, soweit nicht in den Schutzgebieten abweichende Regelungen getroffen sind.

Dieses Entwicklungsziel weist den größten Flächenanteil im Plangebiet aus.

Der Schwerpunkt der Darstellung erfolgt in den Landschaftsräumen Schönebeck, Rüschenfeld und Alvingheide.

Das Entwicklungsziel erfasst die Bereiche, die aufgrund ihres typischen abwechslungsreichen Bildes als Münterländische Parklandschaft bezeichnet werden.

Sie sind charakterisiert durch eine reichhaltige Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen mit Feldgehölzen und -hecken, Ufergehölzen, Waldbereichen usw., die Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt bilden. Aufgrund des engräumigen Wechsels bilden diese Elemente ein weit verzweigtes Netz naturnaher Strukturen und übernehmen wichtige Aufgaben für den Biotopverbund. Bildstöcke und Wegekreuze als Zeugnis ländlicher Tradition runden das Bild ab.

Ergänzende Anpflanzungen oder Anlage von Biotopen im Rahmen der Landschaftsplanung stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Sie leisten einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung bestehender Lebensräume, da sie kleinräumig einer Verbesserung des Biotopverbunds dienen und somit helfen, den Landschaftsraum in seiner Gesamtheit als Lebensraum zu sichern. Daneben übernehmen sie bedeutsame Funktionen für das Landschaftsbild.

Mit der Ausweisung des Entwicklungsziels erfolgt keine Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit von baulichen Anlagen.

Die Qualität des Raumes ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- Erhaltung der vorhandenen Strukturen wie Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obst-

-
- wiesen, Feldgehölze und Wald in ihrem jetzigen Umfang mit naturnaher Artenzusammensetzung,
- Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der Walderneuerung,
 - Erhaltung der Grünlandflächen in ihrem jetzigen Umfang,
 - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Ausdehnung des Grünlands entlang von Gewässern anzustreben. Hier sind vor allem die Möglichkeiten aufzugreifen, die sich aus dem landwirtschaftlichen Strukturwandel ergeben,
 - Förderung umweltschonender (naturnaher) Landbewirtschaftungsformen, die u. a. eine ganzjährige Bodenbedeckung vorsehen,
 - Vermeidung von Gewässerbelastungen in Folge von Einleitung diffuser Stoffe,
 - Erhaltung der vorhandenen naturnahen Fließ- und Stillgewässer,
 - Erhöhung der ökologischen Leistungsfähigkeit bisher verrohrter oder ausgebauter Fließgewässer durch geeignete Maßnahmen wie Entrohrung, Entfesselung, Herabsetzung der Unterhaltungsintensität und Bepflanzung,
 - Sicherung bzw. Entwicklung eines ausreichend bemessenen Gewässerrandstreifens,
 - Erhaltung der Auenbereiche durch Freihaltung von Bebauung, Straßen und Leitungen,
 - Vermeidung morphologischer und standörtlicher Veränderungen,
 - Vermeidung weiterer Einengung und Zerschneidung der freien Landschaft durch
 - Ausdehnung der Besiedlung, und Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 (2) Baugesetzbuch (sog. nicht privilegierte Vorhaben)
 - Straßenbaumaßnahmen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Maßnahmen hinaus;

3-1.1.1 **Erhaltung und Sicherung**

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Sicherung des Freiraums i. S. einer Spezifizierung des Entwicklungszieles „Erhaltung“ gemäß 3-1.1.

Bei der Darstellung des Entwicklungsziels wurden die landesplanerischen Zielsetzungen und die im Regionalplan – Teilabschnitt Zentrales Münsterland – dargestellten Siedlungsbereiche berücksichtigt.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt:

- 3-1.1.1.1 Kinderbachtal
- 3-1.1.1.2 Gievenbachtal
- 3-1.1.1.3 Meckelbachtal westlich
Roxel
- 3-1.1.1.4 Meckelbachtal nördlich
Mecklenbeck
- 3-1.1.1.5 Offerbach westlich Al-
bachten

3-1.1.1.1

Kinderbachtal

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem landschaftlich geprägten Raum auf der Erhaltung der Landschaftsstrukturen sowie der Sicherung einer freiraumbezogenen Erholung.

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die im Übergangsbereich vom besiedelten Stadt- raum in die freie Landschaft liegen und besondere stadtoökologische und freiraumspezifische Funktionen übernehmen. Sie sind von Bebauung freizuhalten.

Die Darstellung umfasst das westliche Kinderbachtal entlang des Horstmarer Landwegs.

In seiner Funktion als Belüftungskorridor und Kaltluftentstehungsgebiet fungiert das Kinderbachtal als klimaökologischer Ausgleichsraum. Innerhalb des Grünsystems der Stadt Münster fungiert das Kinderbachtal als Grünzug und übernimmt grünstrukturelle Aufgaben.

Das Gewässer mit seiner Aue übernimmt wichtige Aufgaben für den Biotopverbund.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.11

Das Entwicklungsziel trägt in besonderer Weise dem Schutz und der Entwicklung der Gewässeraue Rechnung.

3-1.1.1.2 **Gievenbachtal**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Erhaltung der bestehenden Strukturen und Elemente sowie der Sicherung einer freiraumbezogenen Erholung.

Die Darstellung umfasst das Gievenbachtal u. a. im Siedlungsbereich Gievenbeck.

Die Grünordnung weist die Flächen als Teil des 2. Grünrings aus.

Sie übernehmen stadtbezogene, ökologische Ausgleichsfunktionen und sind von großer Bedeutung für Erholung, Stadtgliederung und Stadtklima.

Insbesondere die Gewässerabschnitte mit bachbegleitendem Grünland außerhalb der städtebaulich geprägten Räume sind aufgrund des Arteninventars besonders bedeutsam für den Natur- und Artenschutz.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.15

3-1.1.1.3 **Meckelbachtal westlich Roxel**

In diesem Raum liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Sicherung der Freiraumfunktion und Erhaltung der Landschaftsstrukturen.

Die Darstellung umfasst das westliche Meckelbachtal im Abschnitt zwischen Roxel und der Bösenseller Straße und greift damit den Regionalplan auf.

Der Meckelbach übernimmt wichtige Funktionen für den Biotopverbund und ist darüber hinaus mit seinen Gehölzstrukturen bedeutsam für das Landschaftsbild.

Aufgrund der geplanten Entwicklung von Wohnbauflächen westlich von Roxel wird die Meckelbachaue mit ihren angrenzenden Räumen zukünftig von besonderer Bedeutung für eine siedlungsnahe Erholung sein.

3-1.1.1.4 **Meckelbachtal nördlich Mecklenbeck**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum auf der Sicherung einer freiraumbezogenen Erholung.

Die Darstellung umfasst das Meckelbachtal sowie benachbarte Flächen.

Für das Stadtklima Münsters ist dieser Landschaftsraum von besonderer Bedeutung. Als Kaltluftentstehungsgebiet, Kaltflutleitbahn und Teil des zentralen Belüftungskorridors Aatal/Meckelbachtal übernimmt dieser Raum bedeutende Aufgaben für die Versorgung des westlichen Stadtgebiets und darüber hinaus des innerstädtischen Siedlungsraums mit

		Frischluff.
		Der Meckelbach ist in Teilen renaturiert worden. Angrenzende Flächen wurden im Zuge der Entwicklung von Ausgleichsflächen naturnah gestaltet.
		Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.18
3-1.1.1.5	Offerbach westlich Albachten	Für den Landschaftsraum zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Albachten und dem Offerbach wird das Entwicklungsziel <i>Erhaltung und Sicherung</i> dargestellt. Dieser Raum übernimmt wichtige Funktionen für die wohnungsnaherholungs- und Freizeitnutzung der Bürger Albachtens.
3-1.1.2	Temporäre Erhaltung	
	Es handelt sich bei dem Entwicklungsziel um eine Spezifizierung des Entwicklungsziels „Erhaltung“.	Der Regionalplan, in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, bringt die landesplanerischen Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zum Ausdruck und stellt die Räume einer zukünftigen Siedlungsentwicklung dar. Für diese wird das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ dargestellt.
	Das Entwicklungsziel beinhaltet die befristete Erhaltung der Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung durch Bebauungspläne.	
	Mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans tritt in dessen Geltungsbereich der Landschaftsplan entsprechend § 29 (4) Landschaftsgesetz außer Kraft.	
	Das Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt:	
	3-1.1.2.1 Feldstiege	
	3-1.1.2.2 Steinfurter Straße	
	3-1.1.2.3 Gievenbeck - Waldorfschule	
	3-1.1.2.4 Roxel	
	3-1.1.2.5 Albachten	
	3-1.1.2.6 Mecklenbeck	

3-1.1.2.1 **Feldstiege**

Der Teilraum liegt unmittelbar südlich der Feldstiege in räumlicher Benachbarung zum bestehenden Gewerbegebiet.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dar.

3-1.1.2.2 **Steinfurter Straße**

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für den Landschaftsraum zwischen Steinfurter Str. und Horstmarer Landweg.

Gemäß Regionalplan sind entlang der Steinfurter Str. Gewerbe- und Industrieansiedlungen zulässig, entlang des Wasserwegs besondere öffentliche Einrichtungen.

3-1.1.2.3 **Gievenbeck - Waldorfschule**

Die östlich der Waldorfschule gelegenen Flächen werden für Erweiterungszwecke vorgehalten.

3-1.1.2.4 **Roxel**

Die Teilräume befinden sich nördlich, westlich sowie südlich von Roxel.

Der Regionalplan stellt Wohnsiedlungsbereiche dar. Zwischen den Straßen *Oberort* und *Welsingheide* weist der Regionalplan Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aus.

3-1.1.2.5 **Albachten**

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für Teilbereiche östlich und südlichöstlich von Albachten.

Der Regionalplan stellt Wohnsiedlungsbereiche dar, für die Flächen südlich der Bahnlinie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche.

3-1.1.2.6 **Mecklenbeck**

Betroffen sind Flächen in Mecklenbeck unmittelbar südlich der Eisenbahnlinie.

Der Regionalplan stellt eine Erweiterung der bestehenden Wohnsiedlungsbereiche in östlicher Richtung

3-1.2

Anreicherung

Das Entwicklungsziel wird für folgende Teilräume dargestellt:

- 3-1.2.1 Nienberge
- 3-1.2.2 Hangenfeld
- 3-1.2.3 Brock
- 3-1.2.4 Nordwestlich Zoo
- 3-1.2.5 Südliches Rüschenfeld
- 3-1.2.6 Oberort/Altenroxel
- 3-1.2.7 Dülmener Straße
- 3-1.2.8 Sendener Stiege

Neben der Anreicherung des Landschaftsbilds beinhaltet das Entwicklungsziel gleichermaßen die Entwicklung von Lebensräumen für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Elemente und Strukturen sowie ihrer Qualitäten im Sinne des Entwicklungsziels „Erhaltung“ ein.

Die in den Teilräumen notwendigen Maßnahmen sind den ökologischen Gegebenheiten der jeweiligen Landschaftseinheit anzupassen.

Eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung steht mit dem Entwicklungsziel in Einklang, soweit nicht in den Schutzgebieten abweichende Regelungen getroffen sind (Vgl. Kapitel 3-2.0).

3-1.2.1

Nienberge

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Anreicherung des Raumes mit gliedernden und belebenden Elementen zur Verbes-

dar.

Das Entwicklungsziel wird für solche Teilräume dargestellt, die nur unzureichend mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind und demzufolge der Biotopverbund nicht bzw. nur unzureichend gewährleistet ist. Die Gliederung in mehrere Teilräume trägt der unterschiedlichen Ausprägung ihrer Landschaftsfaktoren Rechnung.

Das Schwergewicht der Aufgaben liegt in:

- der Gliederung der landwirtschaftlichen Flächen durch Anpflanzungen,
- der Vernetzung vorhandener bzw. angrenzender Strukturen bzw. Lebensräume,
- der Bereitstellung neuer Lebensräume,
- der ökologischen Aufwertung von Gewässern und Gräben sowie der Verbesserung der Strukturgüte,
- der Aufwertung des Landschaftsbilds,
- der Entwicklung und Pflege bestehender Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien insbesondere durch
 - Entschlammungsmaßnahmen,
 - Abflachen der Ufer,
 - Sicherstellen einer ausreichenden Belichtung,
 - Entwickeln eines naturnahen Gehölzbestands,
 - Anlage von Pufferstreifen;

Das Bild dieses Teilraumes zwischen der Altenberger Straße und der Bundesstr. 54 ist in durch eine ackerbauliche Nutzung geprägt.

serung der Landschaftsstruktur und Vernetzung bestehender Biotope.

Die intensive Bewirtschaftung hat zu einer Verarmung an Gehölzstrukturen geführt.

Zur Anreicherung der Landschaft sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen und Baumreihen

- als Wanderungslinien bzw. zur Schaffung neuer Lebensräume,
- zur Vernetzung mit umliegenden Landschaftsräumen der Feldstiege und im Bereich Alberdingweg,
- zur ökologischen Aufwertung von Gewässern und Gräben,
- zur Aufwertung des Landschaftsbilds;

3-1.2.2 Hangenfeld

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Vernetzung bestehender Biotope und Gliederung der Landschaft.

Der Landschaftsraum zwischen Aa – Tal und dem Stadtteil Roxel ist durch eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt.

Es sind nur unzureichend gliedernde und belebende Elemente vorhanden.

Zur Verbesserung landschaftlicher und ökologischer Qualitäten sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Ufergehölzen und Bäumen entlang von Wegen, Gewässern und Nutzungsgrenzen zur
 - Schaffung neuer Lebensräume als Wanderlinien in der Landschaft,
 - Vernetzung bestehender Biotope,
 - Landschaftsgliederung,
- Entwicklung, Pflege bestehender sowie Neuanlage von Kleingewässern zur Schaffung von Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt insbesondere für Amphibien;

Der Landschaftsraum wird von der geplanten Nordumgehung für den Stadtteil Roxel zerschnitten. Die daraus resultierenden Eingriffe in Natur

3-1.2.3

Brock

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Vernetzung von Biotopen.

und Landschaft werden weitgehend vor Ort ausgeglichen.

Diese Entwicklungen machen eine Neugliederung des Landschaftsraums Hangenfeld erforderlich.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch die Gewässerläufe Helmer- und Tilbecker Bach.

Diese übernehmen als Leit- und Wanderlinien wichtige Aufgaben für den Biotopverbund im Landschaftsraum *Brock* und darüber hinaus in die angrenzenden Landschaftsräume.

Es sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Gewässer zur
 - Schaffung von Lebensraum
 - Optimierung der Gewässerstrukturgüte,
 - Optimierung der Vernetzung innerhalb des Biotopverbunds;
- Anpflanzung von Hecken und Bäumen entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen zur
 - Vernetzung bestehender Biotope und
 - Landschaftsgliederung;
- Neuanlage von Kleingewässern zur Schaffung von Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt;

3-1.2.4

Nordwestlich Zoo

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Gliederung der Landschaft und Vernetzung mit den Biotopen umliegender Landschaftsräume.

Der Teilraum nordwestlich des Zoos ist gekennzeichnet durch die Lage zwischen Gievenbach und Aa – Tal.

Ihm kommen somit wesentliche Aufgaben für die Vernetzung dieser Landschaftsräume zu.

Zur Gliederung der Landschaft und Vernetzung bestehender Biotope sind Anpflanzungen von Baumreihen und Ufergehölzen entlang von Wegen und Gewässern vor zu nehmen.

3-1.2.5 **Südliches Rüschenfeld**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Entwicklung der vorhandenen Lebensräume.

Der Teilraum ist geprägt durch eine ackerbauliche Nutzung.

Die vorhandenen Lebensräume bilden ein Grundgerüst an gliedernden und belebenden Elementen innerhalb des Landschaftsraums, das nur bedingt geeignet ist, die an diesen Landschaftsraum zu stellenden ökologischen Anforderungen zu erfüllen.

Zur Verbesserung landschaftlicher und ökologischer Qualitäten sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entwicklung und Optimierung bestehender Biotope
 - zur Steigerung der strukturellen Vielfalt der Landschaft,
 - zur Verbesserung der Vernetzungsfunktionen innerhalb des Biotopverbunds,
 - als Lebensraum für Flora und Fauna,
 - zum Schutz vor angrenzenden Nutzungen;

3-1.2.6 **Oberort/Altenroxel**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen als Lebensraum für Flora und Fauna sowie in einer Gliederung der Landschaft.

Der Landschaftsraum zwischen Altbachten, Roxel und Mecklenbeck ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die eine weitgehende biologische Verarmung dieser Flächen zur Folge hatte. Die nur in sehr geringer Zahl und geringem Umfang vorhandenen landschaftsgliedernden und –belebenden Strukturen sowie Elemente sind nicht ausreichend, um ökologisch bedeutsame und erforderliche Leistungen zu erfüllen.

In den v. g. Landschaftsräumen mangelt es an einer Grundausstattung mit Landschaftselementen.

Zur Verbesserung landschaftlicher und ökologischer Qualitäten sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

-
- Anpflanzung von Hecken und Bäumen entlang von Straßen, Wegen und Nutzungsgrenzen sowie Ufergehölzen entlang von Fließgewässern zur
 - Schaffung einer Grundausstattung mit gliedernden und belebenden Strukturen,
 - Schaffung von Lebensräumen für Flora und Fauna,
 - Landschaftsgliederung,
 - Vernetzung bestehender Biotope, insbesondere umliegender Landschaftsräume,
 - Belebung des Landschaftsbilds,
 - Entwicklung und Pflege bestehender Kleingewässer als Lebensraum, insbesondere für Amphibien;

3-1.2.7 **Dülmener Straße**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Vernetzung bestehender Biotope und Gliederung der Landschaft.

Der Teilraum zu beiden Seiten der Dülmener Str. ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

Die bestehende Grundausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen ist zur Verbesserung landschaftlicher und ökologischer Qualitäten zu entwickeln.

Zu den zu erfüllenden Aufgaben zählen die Anpflanzung von Ufergehölzen entlang von Gewässern zur

- Vernetzung bestehender Biotope,
- Landschaftsgliederung,
- Ausgestaltung des Landschaftsbilds für eine landschaftsverträgliche, wohnungsnaher Freizeit- und Erholungsnutzung;

3-1.2.8 **Sendener Stiege**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in diesem Raum in einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zur Schaffung von Lebensräumen und Gliederung der Landschaft.

Der Teilraum umfasst den Bereich zwischen Sendener Stiege und Bahnlinie.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen: Anpflanzung von Hecken und Ufergehölzen entlang von Wegen und Gewässern zur

- Vernetzung bestehender Biotope,
- Landschaftsgliederung,
- Einbindung der Bundesbahnlinie in

das Landschaftsbild;

3-1.3 Optimierung Aa – Tal

Das Entwicklungsziel umfasst verschiedene Teilaspekte.

Es beinhaltet zunächst die Erhaltung der gebietstypischen Biotopstrukturen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Daneben ist die besondere naturräumliche Bedeutung des Aatals mit seinen zum Teil noch ausgeprägten Auenfunktionen zu sichern und zu entwickeln.

Darüber hinaus ist eine Optimierung i. S. einer Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers sowie des Biotopverbunds vorzunehmen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet ebenso die Verbesserung der Wasserqualität.

Das Entwicklungsziel wird für das westliche Aatal dargestellt. Es erstreckt sich auf den eigentlichen Gewässerlauf, die angrenzende Aue sowie Teile der Niederterrasse.

Der Aasee ist nicht Bestandteil des Entwicklungsziels *Optimierung Aa-Tal*, stattdessen wird dort ein gesondertes Entwicklungsziel dargestellt, dass den vorrangigen Freizeit- und Erholungsnutzungen unter Berücksichtigung der Verbesserung der Wasserqualität Rechnung trägt.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-1.4.

Die Gebietskulisse des Entwicklungsziels *Optimierung Aa-Tal* ist nicht identisch mit der Abgrenzung des Naturschutzgebiets *Aa-Aue*. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1

Die Naturschutzgebietskulisse bleibt räumlich hinter dem Entwicklungsziel zurück.

Aufgrund der z. T. ausgeprägten Morphologie kommt dem Talraum der Aa in der sonst reliefarmen Landschaft des Plangebiets eine besondere Bedeutung zu.

Insgesamt ist ein relativ hoher Grünlandanteil vorhanden, der zusammen mit naturnahen Waldkomplexen zahlreiche schutzwürdige Biotope bildet, aber auch das Landschaftsbild entscheidend prägt.

Daneben wird aber auch in erheblichen Umfang Ackerbau betrieben.

Zur Sicherung bzw. Optimierung des Lebensraums Aa-Tal sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Aa zur
 - Schaffung von Lebensraum,
 - Optimierung der gewässerspezifischen Funktionen,
 - Vernetzung von Biotopen,

-
- Bereicherung des Landschaftsbilds;
 - Neuanlage von Kleingewässern zur Schaffung von Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.
 - Entwicklung von Uferstreifen sowie Ausdehnung von Schilfgürteln, Hochstaudenfluren, Nasswiesen zur
 - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Aa,
 - Schaffung von Lebensraum,
 - Vernetzung von Biotopen,
 - Minderung des direkten Nähr- und Schadstoffeintrags in das Gewässer und damit der Verbesserung der Gewässergüte;
 - Verwendung von Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation bei Wiederaufforstungsmaßnahmen,
 - Umstellung auf eine naturnahe und -verträgliche Waldbewirtschaftung,
 - langfristige Extensivierung bestehender, landwirtschaftlicher Nutzungen durch eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln sowie die Umwandlung von Acker in Grünland.
Derartige Einschränkungen werden durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten geregelt (Vertragsnaturschutz).

3-1.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Aasee

Das Entwicklungsziel beinhaltet die Erhaltung der derzeitigen Freizeit- und Erholungsnutzungen am Aasee sowie die dauerhafte Sicherung der Freiraumfunktion.

Das Entwicklungsziel wird ausschließlich für den Aasee und die angrenzenden Freiräume dargestellt. Die Aa ist nicht Gegenstand dieses Entwicklungsziels.

Vgl. Kapitel 3-1.3

Ebenso ist die Verbesserung der Wasserqualität durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die Entwicklung weiterer Freizeit- und Erholungsnutzungen, die auf eine sensible, freiraumbezogene Nutzung abzielen, steht im Einklang mit den Zielen dieses Entwicklungsziels.

Die Erholungsnutzung und das Ziel der Verbesserung der Wasserqualität sind dabei aufeinander abzustimmen und zu optimieren.

Der Aasee mit den angegliederten Erholungseinrichtungen Allwetterzoo einschließlich westfälischem Pferdemuseum, Freilichtmuseum Mühlenhof, Westfälisches Museum für Naturkunde, Planetarium sowie Sportpark Sentruper Höhe übernimmt bedeutende Funktionen für die Freizeit- und Erholungsnutzung für die Stadt Münster und darüber hinaus die Region.

Im Rahmen der Landschaftsplanung werden die vorgenannten Nutzungen durch die Darstellung eines eigenständigen Entwicklungsziels nachdrücklich gesichert. Das Entwicklungsziel steht der Entwicklung weiterer Nutzungen für die naturverträgliche Erholung nicht entgegen.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

3-2.0 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 BNatSchG)**

Im Plangebiet werden gemäß § 20 BNatSchG folgende besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- 3-2.1 Naturschutzgebiete –NSG- (§ 23 BNatSchG)
- 3-2.2 Landschaftsschutzgebiete –LSG- (§ 26 BNatSchG)
- 3-2.3 Naturdenkmale –ND- (§ 28 BNatSchG)
- 3-2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile –LB- (§ 29 BNatSchG)

Die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft übernehmen bedeutende Funktionen für den Biotopverbund im Sinne des § 20 und 21 BNatSchG. Dieses Netz aus räumlich oder funktional verbundenen Lebensräumen dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

NSG übernehmen wesentliche Aufgaben für den Biotopverbund. Als Kern-

flächen bieten sie Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und fungieren zudem als Reproduktions- und Ausbreitungsräume.

Vgl. 3-2.1

Geschützte Landschaftsbestandteile bieten Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, übernehmen aber auch wichtige Aufgaben für den Verbund von Lebensräumen als sog. „Trittsteine“ in der Landschaft.

Vgl. 3-2.4

Die Bedeutung der Naturdenkmale für den Biotopverbund liegt ebenso wie bei den geschützten Landschaftsbestandteilen in ihrer Funktion als Trittstein.

Vgl. 3-2.3

Hingegen übernehmen Landschaftsschutzgebiete die Aufgabe der Vernetzung von Kernflächen innerhalb des Biotopverbundsystems.

Vgl. 3-2.2

Gemäß § 36a LG steht der Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 20 Abs. 1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Die Grenzen der Schutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E + F Karte) festgesetzt. Eine Überlagerung von Schutzausweisungen ist ausgeschlossen, d. h. für eine bestimmte Fläche kann nur eine gültige Schutzausweisung getroffen werden.

Lässt die Darstellung im Maßstab 1 : 10 000 eine zweifelsfreie Grenzführung nicht erkennen, so ist der genaue Grenzverlauf dem anliegenden Katasterverzeichnis zu entnehmen.

Die Katasterauszüge und Flurstücksverzeichnisse sind Bestandteil der textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Alle Schutzausweisungen sind durchgängig nach folgendem Schema gegliedert:

- I – Verbote
- II – Nicht betroffene Tätigkeiten
- III – Gebote
- IV – Befreiungen
- V – Ausnahmen

Wird für ein Schutzgebiet eine der oben aufgeführten Regelungen nicht getroffen, so entfällt auch der entsprechende Gliederungspunkt.

Die Allgemeinen Regelungen gelten für alle Schutzausweisungen einer Schutzkategorie.

Soweit für die einzelnen Schutzgebiete spezifischer Regelungsbedarf besteht, wird dieser in Form von Besonderen Regelungen festgesetzt.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der nachfolgenden Schutzausweisungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG bzw. § 70 LG dar. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG (1) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Verstöße bei Naturdenkmälern und in Naturschutzgebieten den Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (§§ 304 Abs. 1, 329 Abs. 3 StGB).

3-2.1 Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Im Plangebiet werden folgende Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt:

- 3-2.1.1 NSG *Aa-Aue*
- 3-2.1.2 NSG *Alvingheide*

§ 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“
Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

3-2.1 I Allgemeine Verbote

„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.“
(§ 23 (2) BNatSchG)

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleibt, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern ortsüblicher Weidezäune und notwendiger Forstkulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielplätze
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Stellplätze
- Jagdkanzeln
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen
- Werbeanlagen oder Warenautomaten

3-2.1 I Allgemeine Verbote

-
- b) Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;
 - c) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;
 - d) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven und Puppen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

-
- b) die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Holzlagerplätzen, sofern die untere Landschaftsbehörde der Maßnahme zu gestimmt hat;
 - c) die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen), Kopfbäumen (Schneiteln) sowie Obstbäumen;

die Realisierung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang;

Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

Unter das Verbot fallen auch die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Holzlagerplätzen sowie deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören, insbesondere Schäden durch Viehtritt und –verbiss, die durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern sind.

Eine Beunruhigung kann auch durch Filmen/Fotografieren verursacht werden.

3-2.1 I Allgemeine Verbote

-
- e) gebietsfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen oder anzusiedeln;
 - f) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, Hunde frei laufen zu lassen oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Fahrzeuge aller Art abzustellen;
 - g) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Grillgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden, Angelsitze und –plätze zu errichten oder jeglicher anderen Frei-

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

-
- e) der Anbau von Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - f) die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;

die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;

das Betreten und Befahren von Schutzgebietsflächen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
 - g) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gem. Landeswassergesetz;

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen, das Radfahren sowie die Ausbildung oder Prüfung von Hunden.

Zur guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft zählt u. a. das Rücken von Holz.

Hierzu zählen u. a. Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, insbesondere die Wiederherstellung natürlicher Uferbereiche beispielsweise durch Entfernen technischer Verbauungen und Abflachen der Uferböschungen.

Bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig über Art und Zeitpunkt zu unterrichten und anzuhören; Unterhaltungsmaßnahmen während der Brut- und Laichzeit sind zu vermeiden;

3-2.1 I Allgemeine Verbote

zeitbeschäftigung wie Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport nachzugehen oder hierzu geeignete Einrichtungen zu errichten;

h) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;

i) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen aufzustellen sowie Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweisschilder aufzustellen oder anzubringen;

j) feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzuleiten oder wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 89 Landeswassergesetz bleibt unberührt.
Vgl. zu Freizeiteinrichtungen auch Verbot 3-2.1 I a).

Angesprochen sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind.
Vgl. Verbot 3-2.1 I Buchstabe a).

Hierunter fallen insbesondere auch Schutt und Boden sowie Gehölzschnitt und Gartenabfälle.

Die Ausbringung von Stoffen wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.

3-2.1 I Allgemeine Verbote

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

k) Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

l) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;
Gleiches gilt auch für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;

m) Grünland umzubrechen, in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;

l) die Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

die Neuanlage von Gewässern für den Amphibienschutz in Abstimmung mit der unteren Wasser- und Landschaftsbehörde;

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat, die von ihr angeordnet oder durchgeführt werden;

m) Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes NW umgewandelt worden ist bzw. wird;

Standorte, die mit sog. *Ackergras* eingesät wurden oder werden;

„Andere Veränderungen der Bodengestalt“ sind z. B. Veränderungen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufern etc.

§ 4 (1) LG bleibt unberührt.

Bei fließenden Gewässern soll ein Streifen von mindestens 1,0 m, bei stehenden Gewässern von mindestens 2,0 m oberhalb der Oberkante der Böschung verhandelt werden, um sie aus der Nutzung heraus zu nehmen. Bei Weidenutzung sind Zäune im entsprechenden Abstand vorzuhalten. Die Neuanlage von Dränagen/Gräben stellen Entwässerungsmaßnahmen i. S. des Verbotes dar. Die Unterhaltung bestehender Dränagen fällt nicht unter das Verbot. Der Besatz von Amphibienschutzgewässern mit Fischen ist nicht zulässig.

Das Umbruchverbot schließt den Pflegeumbruch ein.
Das Entwässerungsverbot ist in 3-2.1 I l) geregelt.

Begriffsbestimmungen:
Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte

3-2.1 I Allgemeine Verbote

- n) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern, Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Flächenstilllegungen, die auf der Grundlage EU-weiter Programme und Vorgaben erfolgt sind bzw. erfolgen werden;

- n) die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Nutzflächen;

Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch. Die Wiedereinsaat nach dem Pflegeumbruch hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Ackergras wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft als 1 – 2-jährige Zwischennutzung i. S. eines Fruchtfolgewechsels auf Ackerstandorten angebaut (temporäre Grünlandnutzung). Ackergras fällt nicht unter das Verbot.

Das Verbot bezieht sich auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, wie beispielsweise Brachland, Wegraine etc.

Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne einer Extensivierung erfolgt durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den betroffe-

3-2.1 I Allgemeine Verbote

- o) im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel an zu wenden, zu lagern, Düngemittel und Kalke aus zu bringen oder zu lagern sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vor zu nehmen;
- p) die forstliche Endnutzung in Form des Kahlschlags;
- q) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

- o) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen;
- die Bodenschutzkalkung von Waldflächen in der Zeit vom 01. September bis Ende Februar eines Jahres;
- p) die forstliche Endnutzung von Nadelholzbeständen oder Pappelhybriden in Form des Kahlschlags;

nen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

In begründeten Sonderfällen, z. B. zur Abwehr von Schäden, die einen Waldbestand in seiner Existenz bedrohen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
Die fachliche Begutachtung erfolgt durch die Pflanzenschutzdienste der Landwirtschaftskammern.

Der Begriff „Kalk“ umfasst die Verwendung von Kalk i. S. einer Bodenschutzkalkung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG festgesetzt und entsprechend dargestellt.
Vgl. Kap. 3-4.0

Als Kahlschlag gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

3-2.1 I Allgemeine Verbote

-
- r) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln
 - s) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln
 - t) jagdliche und fischereiliche Einrichtungen wie Fütterungsanlagen, Nisthilfen für Enten, Ansitzleitern etc. zu errichten;
 - u) das Reiten
 - im Wald
 - in der freien Landschaft außerhalb von Straßen und Wegen
 - auf gekennzeichneten Wanderwegen

3-2.1 II Nicht betroffene Tätigkeiten

-
- t) die Aufstellung von Ansitzleitern an neuen Standorten, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
 - u) das Reiten
 - auf solchen Wegen, die in besonderer Weise als *Reitwege* kenntlich gemacht sind;
 - das Reiten auf Straßen und Wegen
 - das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

Unabhängig vom Umwandlungsverbot ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zugelassen.

Die Abstimmung zur Aufstellung von Ansitzleitern dient der Standortfindung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange sowie des Landschaftsbilds. Die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen wird nicht eingeschränkt. Vgl. auch Festsetzung Nr. 3-2.1 I Buchstabe a)

Das Verbot entspricht der gesetzlichen Regelung gem. § 50 Landschaftsgesetz.

Im Wald ist das Reiten auf den Wegen sowie auch außerhalb der Wege untersagt. Zulässig ist das Reiten im Wald nur auf solchen Wegen, die als *Reitwege* in besonderer Weise kenntlich gemacht sind.

Für das Reiten auf privaten Straßen und Wegen in der freien Landschaft bedarf es eines gültigen Reitkennzeichens.

3-2.1 **III Allgemeine Gebote**

Es ist geboten:

- | | |
|--|--|
| a) die waldbauliche Behandlung nach dem Schutzzweck zu bestimmen; | Dieses gilt insbesondere auch für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen. |
| b) bei Wiederaufforstungen einen äußeren Waldmantel zu entwickeln; | Die Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der Wiederaufforstung ist integrierter Bestandteil einer naturnahen Waldbewirtschaftung. |

3-2.1 **IV Befreiungen**

- | | |
|--|---|
| a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen; | § 67 BNatSchG
(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn |
| b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden; | 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder |
| c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. | 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. |

§ 69 LG
(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 Landschaftsgesetz ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

3-2.1.1 **Naturschutzgebiet Aa-Aue**

Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1. bis 3. BNatSchG erforderlich.

Sie erfolgt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend naturnahen Gewässeraue als zentrale Achse eines Biotopverbundsystems für das westliche Stadtgebiet Münsters;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüche, Auskolkungen, offener Sandablagerungen und Überschwemmungsräume, insbesondere durch Selbstentwicklung;
- zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wiesen- und Wasservögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserinsekten;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten des Gewässers, von Altwässern, Röhricht- und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der natürlichen Vegetation der Weich- und Hartholzaue.

Die Schutzausweisung ist Ausdruck der Maßgaben des Entwicklungsziels 3-1.3.

Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des natürlichen Überschwemmungsgebiets der Aa.

Die Schutzausweisung konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wie sie im Regionalplan definiert sind.

Die Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt entlang bestehender Strukturen wie Terrassen- und Böschungskanten oder sonstigen topografischen Elementen. Fehlen diese, wird der Überschwemmungsbereich herangezogen.

Die Annahme des Überschwemmungsbereichs ist unabdingbar für die Wiederherstellung einer durchgehenden Gewässeraue. Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang ist weiterhin zulässig und dient in der Aa-Aue in besonderem Maße der Sicherung des Grünlands.

Die Zielsetzung einer weiteren Optimierung des NSG Aa-Aue ist zu erreichen, wenn durch vertragliche Vereinbarungen z. B. eine Reduzierung bzw. ein Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und/oder Düngemitteln sowie langfristig eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ermöglicht werden können. Da diese Maßnahme immer in einem betriebsstrukturellen Zusammenhang gesehen werden müssen, sind diese Ziele nur im Einvernehmen und im Rahmen von Verhandlungen zum Vertragsnaturschutz zu Grunde zu legen.

Wasserrechtliche Belange bleiben

unberührt.

Das Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 155,4 ha.

Gemarkung: siehe Flurstücks-
Flur: verzeichnis
Flurstück:

3-2.1.1 I Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 3-2.1 I ist untersagt:

- a) jagdbare Tiere auszusetzen;
- b) jegliche Wildfütterung einschl. der Notzeitenregelung gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz auf Grünland- und Brachflächen sowie an und in Gewässern vorzunehmen;
- c) die Aa im Geltungsbereich dieser Schutzausweisung auszubauen oder zu begradigen;
- d) Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit des Gewässers negativ beeinflussen;

Maßnahmen zur Renaturierung der Aa fallen nicht unter das Verbot.

3-2.1.1 III Besondere Gebote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten unter 3-2.1 III ist es geboten:

- a) durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung herbeizuführen;
- b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich die Holzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden;

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG festgesetzt und entsprechend dargestellt.
Vgl. Kap. 3-4.0

3-2.1.1 **V Ausnahmen**

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für den Pflegeumbruch von Grünland erteilen, wenn

- betriebliche Gründe dies erfordern und
- es sich um Grünland handelt, das weder pflanzensoziologisch oder artenschutzrechtlich bedeutsam ist und
- keine sonstigen Schutz- und Rechtsbelange entgegen stehen und
- sichergestellt ist, dass die Wiedereinsaat innerhalb eines Monats erfolgt.

Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung der zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften des Feucht- und Nassgrünlandes als prägender Bestandteil der Gewässeraue der Aa. Gleichwohl wird anerkannt, dass der Pflegeumbruch der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht. Für Grünlandflächen ohne besondere pflanzensoziologische und artenschutzrechtliche Bedeutung ist deshalb ein Pflegeumbruch zulässig.

Langfristiges Ziel ist es, durch freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern auf einen Pflegeumbruch zu verzichten.

3-2.1.2 **Naturschutzgebiet *Alvingheide***

Die Schutzausweisung ist nach § 23 (1) Nr. 1. bis 3. BNatSchG erforderlich.

Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften des Eichen-Hainbuchen-Waldes mit Übergängen zum Buchen-Eichenwald als Lebensraum für seltene, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 72,7 ha.

Gemarkung: siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Die Schutzausweisung umfasst mehrere, räumlich benachbarte Waldbereiche um die Bösenseller Straße.

Die Laubwälder stellen innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems NW wertvolle Refugial- und Trittsteinbiotope für waldbewohnende Brutvogelarten dar und zeichnen sich durch eine große Struktur- und Altersheterogenität aus. Das Gebiet hat im regionalen Verbund der naturraumtypischen Eichenwaldkomplexe mit ihren typischen Ausprägungen und ihrem alten Baumbestand eine herausragende Bedeutung im westlichen Münsterland.

Kennzeichnend für alle Waldflächen sind gleichartige topografische und bodenkundliche Verhältnisse, die in ihrer Ausprägung von mäßig feucht bis nass variieren. Innerhalb der Laubwälder befinden sich eingestreut Nadelholzparzellen, die langfristig in standortgerechte Laubhölzer umzuwandeln sind.

Die vorhandene, kulturhistorisch bedeutsame Landwehr ist in die Schutzgebietskulisse des NSG integriert.

3-2.1.2 III Besondere Gebote

Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten 3-2.1 III ist es geboten:

- bei Wiederaufforstung von Parzellen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Landschaftsplans mit Laubhölzern bestockt sind, bodenständige Laubbäume zu verwenden;
- bei Wiederaufforstung von Parzellen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes mit Nadelhölzern bestockt sind, mindestens 80 % der Fläche mit bodenständigen Laubbäumen aufzupflanzen;

Vgl. Kapitel 3-4.0

Auf max. 20 % der Fläche ist die Verwendung von standortgerechten Nadelhölzern zulässig.
Vgl. Kapitel 3-4.0

3-2.2 L a n d s c h a f t s s c h u t z g e - b i e t e (§ 2 6 B N A T S C H G)

Im Plangebiet wird ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt:

3-2.2.1 LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide

§ 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3-2.2.1 **LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 26 (1) Nr. 1. bis 3. BNatSchG.

Sie dient der Erhaltung der charakteristischen Gliederung und Vielfalt der Münsterländischen Parklandschaft, welche die Eigenart und Schönheit dieses Raumes ausmachen.

Sie bezweckt ebenso die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum.

Die Unterschutzstellung ist gleichermaßen erforderlich wegen der Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.760,5 ha.

Gemarkung: siehe Flurstücks-
Flur/Flurstück: verzeichnis

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich im Westen bis an die Stadtgrenze, im Norden und Osten bis an die Grenze der Stadtteile Nienberge und Gievenbeck. Im Süden bildet die Bundesstraße 51 bzw. die Autobahn 43 die Grenze des Schutzgebiets.

Vorrangiges Ziel dieser Schutzausweisung ist es, das abwechslungsreiche Mosaik der Münsterländischen Parklandschaft zu erhalten. Das Bild dieser traditionellen Kulturlandschaft wird bestimmt durch den engräumigen Wechsel der Nutzungsformen Wald, Grünland und Acker sowie ein weit verzweigtes Netz naturnaher, teilweise nutzungsbedingter Landschaftselemente in Form von Hecken, Wallhecken, Fließ- und Stillgewässern sowie Streuobstwiesen.

Mit der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets wird nicht nur der Bezug zum Regionalplan und seinen Maßgaben als Landschaftsrahmenplan (Bereiche für den Schutz der Landschaft) hergestellt, sondern insbesondere auch den Maßgaben des Entwicklungszieles Erhaltung entsprochen.

In der vielfältigen Gliederung der Landschaft, die letztlich Ausdruck einer entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Primärnutzung ist, liegt auch die Bedeutung für die Erholung begründet.

3- **I Verbote**
2.2.1 -----

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 (2) BNatSchG).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, vorzunehmen;
- b) Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;

3- **II Nicht betroffene Tätigkeiten**
2.2.1 -----

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für das einzelne Landschaftsschutzgebiet etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern von
 - Wildfütterungen und Jagdkanzeln im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
 - ortsüblichen Weidezäunen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - notwendigen Forstkulturzäunen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der forstwirtschaftlichen Nutzung;
- b) die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Holzlagerplätzen, sofern die

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
 - Sport- und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze,
 - Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
 - Werbeanlagen oder Warenautomaten,
 - Melkstände,
 - Schutzhütten;

Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

3- **I Verbote**
2.2.1 -----

dern;

- c) Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbaumbestände sowie markante Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- d) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
- e) auf Flächen außerhalb der Wege und befestigten Straßen, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug sowie Fahrzeuge aller Art zu führen oder abzustellen;
- f) Camping- oder Wochenendplätze,

3- **II Nicht betroffene Tätigkeiten**
2.2.1 -----

untere Landschaftsbehörde der Maßnahme zu gestimmt hat;

- c) die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen) und Kopfbäumen (Schneiteln);

die Umwandlung von Pappel- und Fichtenbeständen oder Reihen dieser Baumarten in standortgerechte Laubholzbestände;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;

die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

Unter das Verbot fallen auch die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Holzlagerplätzen sowie deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören, insbesondere Schäden durch Viehtritt und –verbiss, die durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern sind.

Das Verbot betrifft auch Fahrräder, Motorroller, Motorräder, Quads usw.

Vgl. auch Festsetzung Nr. 3-2.2.1 I a).

3-
2.2.1 **I Verbote**

Landungs-, Boots- oder Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport an anderen als den mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;

g) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;

h) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen sowie Warenautomaten und Baumaschinen außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätze aufzustellen;

i) standortgebundene sowie bewegliche Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweisschilder aufzustellen oder anzubringen;

3-
2.2.1 **II Nicht betroffene Tätigkeiten**

g) die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;

die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

h) die Durchführung traditionsbedingter landwirtschaftlicher Veranstaltungen wie z. B. Tierschauen, Reitturniere usw.;

i) das Aufstellen oder Anbringen von
- amtlichen Verkehrszeichen (StVO),
- Bezeichnungen (keine Reklame) an Betriebsstätten oder sonstigen

§ 4 (2) LG bleibt unberührt.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Hier sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten angesprochen, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind.

Vgl. auch Verbot 3-2.2.1 I a).

3- **I Verbote**
2.2.1 -----

3- **II Nicht betroffene Tätigkeiten**
2.2.1 -----

Einrichtungen;

j) feste und flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen zu lagern, abzuleiten oder wegzuwerfen;

k) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

l) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;

l) die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;

Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;

die Anlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land-

Hierunter fallen insbesondere auch Schutt, Boden, Gartenabfälle und Gehölzschnitt.

Die Verwendung von Stoffen wie Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln etc. im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, fällt nicht unter das Verbot. Gleiches gilt für die kurzfristige Lagerung von Gehölzschnitt bei landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft.

Andere Veränderungen der Bodengestalt sind z. B. der flächenhafte Auftrag von Boden und Klärschlamm, Veränderungen der Oberflächen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufeln usw.

§ 4 (1) LG bleibt unberührt.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sollen außerhalb der Brut- und Laichzeit, in schonender Weise und abschnittsweise erfolgen.

Bei fließenden Gewässern ist ein Streifen von 1,0 m, bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb der OK Böschung von der Bewirtschaftung auszunehmen; bei Wei-

3- **I Verbote**
2.2.1 -----

Gleiches gilt auch für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;

- m) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- n) die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
- o) das Reiten
 - im Wald
 - in der freien Landschaft außerhalb von Straßen und Wegen
 - auf gekennzeichneten Wanderwegen;

3- **II Nicht betroffene Tätigkeiten**
2.2.1 -----

wirtschaftlichen Bodennutzung;

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat, die von ihr angeordnet oder durchgeführt werden;

- n) die gute fachliche Praxis der forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
- o) das Reiten
 - auf solchen Wegen, die in besonderer Weise als *Reitwege* kenntlich gemacht sind;
 - das Reiten auf Straßen und Wegen
 - das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

denutzung sind Zäune in entsprechendem Abstand vorzuhalten.

Das Verbot entspricht der gesetzlichen Regelung gemäß § 50 Landschaftsgesetz.

Im Wald ist das Reiten auf den Wegen sowie auch außerhalb der Wege untersagt.

Zulässig ist das Reiten im Wald nur auf solchen Wegen, die als *Reitwege* in besonderer Weise kenntlich gemacht sind.

Für das Reiten auf privaten Straßen und Wegen in der freien Landschaft bedarf es eines gültigen Reitkennzeichens.

3-2.2

IV Befreiungen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 67 BNatSchG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 69 LG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 Landschaftsgesetz ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

3-2.2

V Ausnahmen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB erteilen, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der Gestaltung in die Landschaft einfügt und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- b) Ausnahmen können mit Auflagen

§ 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

und Nebenbestimmungen verbunden oder widerruflich oder befristet erteilt werden.

Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;

- c) eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.;

2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient.

Hierbei sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Entwicklungsziele dieses Landschaftsplanes zu beachten.

Zu diesen sog. privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB (1) Nr. 1 und 2 zählen insbesondere auch Viehhütten und offene Viehunterstände.

3-2.3

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Im Plangebiet werden die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 28 BNatSchG und erfolgt

- bei den Naturdenkmälern 3-2.3.20 und 3-2.3.24 aus naturgeschichtlichen Gründen,
- bei den übrigen Naturdenkmälern aus landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Soweit es sich bei den Naturdenkmälern um Bäume handelt, wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenschirmfläche) sowie ein 2,0 m breiter Streifen um die Kronenschirmfläche unter Schutz gestellt.

Flächen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung

- a) zu einer öffentlichen Straße gehören,
 - b) mit einer festen Decke versehen sind,
 - c) als Vorflutgewässer dienen oder
 - d) überbaut sind,
- genießen Bestandsschutz. Verände-

§ 28 BNatSchG: Naturdenkmäler

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende

Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

rungen unterliegen jedoch den Verbotsregelungen und bedürfen damit der Befreiung gemäß § 69 LG.

3-2.3

I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“ (§ 28 (2) BNatSchG).

Insbesondere sind verboten:

- a) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten sowie das Auslichten von Bäumen und Sträuchern;
- b) den Grundwasserflurabstand innerhalb der geschützten Flächen zu verändern;
- c) die geschützten Flächen, insbesondere die Kronenschirmfläche einschließlich eines 2,0 m breiten Streifens um die Schirmfläche oder den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder den Boden in diesem Bereich zu verdichten;
- d) Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- e) das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind und keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;
- f) die Lagerung, Anwendung oder Einleitung von Stoffen, die zu einer Schädigung von Bäumen oder geschützten Flächen führen können;

Als wasserundurchlässige Decken gelten insbesondere Asphalt und Beton. Verdichtungen entstehen z. B. durch das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen.

Schädigungen können ausgehen von Stoffen wie Salze - insbesondere Auftausalze -, Säuren, Laugen, Teere, Öle, Düngemittel, Gärfutter sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

- g) das Anbringen von Schildern, Leitungen oder Drähten;

3-2.3

II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne Objekte oder Flächen etwas anderes bestimmt wird:

- a) die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird;
- b) Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder ausgeführt werden.

3-2.3

IV Befreiungen

- a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen;
- b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden;
- c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 67 BNatSchG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 69 LG

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

(2) Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 Landschaftsgesetz ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

Verzeichnis der Naturdenkmäler

U = Stammumfang in 1,50 m Höhe
H = Höhe
K = Kronendurchmesser
L = Länge
B = Breite

3-2.3.1	<p>1 Stieleiche U = 3,82 m H = 19,00 m K = 20,50 m</p> <p>Gemarkung: Nienberge Flur: 18 Flurstück: 25</p>	<p>Die Stieleiche steht an der Zufahrt zum Hof Jüdefeld, Waltruper Feld 180.</p>
3-2.3.2	<p>1 Stieleiche U = 3,90 m H = 19,00 m K = 18,00 m</p> <p>Gemarkung: Nienberge Flur: 20 Flurstück: 300</p>	<p>Der Baum steht am Gehöft Dorfbauernschaft 35, im Hof.</p>
3-2.3.3	<p>1 Stieleiche U = 4,20 m H = 21,00 m K = 20,00 m</p> <p>Gemarkung: Nienberge Flur: 15 Flurstück: 40</p>	<p>Die Stieleiche steht an der Einfahrt zum Hunnebeckweg 6.</p>
3-2.3.4	<p>1 Stieleiche U = 3,81 m H = 17,50 m K = 19,00 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 12 Flurstück: 46</p>	<p>Die Stieleiche steht auf dem Vorplatz vor dem Ehrenfriedhof Haus Spital.</p>

3.-2.3.5	<p>1 Rotbuche</p> <p>U = 2,95 m H = 13,00 m K = 15,50 m</p> <p>Gemarkung: Nienberge Flur: 11 Flurstück: 12</p>	<p>Die Rotbuche steht hinter Haus Spital am westlich gelegenen Zufahrtsweg.</p>
3-2.3.6	<p>1 Eibe</p> <p>U = 1,53 m H = 14,00 m K = 13,50 m</p> <p>Gemarkung: Nienberge Flur: 14 Flurstück: 40</p>	<p>Die Eibe steht am Rüschausweg, ca. 250 m westlich des Ponyhofs Hürländer am Wanderweg.</p>
3-2.3.7	<p>1 Stieleiche</p> <p>U = 3,46 m H = 15,0 m K = 13,50 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 64 Flurstück: 39</p>	<p>Der Baum steht am Horstmarer Landweg, auf der Ecke Zufahrt Haus Nr. 263.</p>
3-2.3.8	<p>1 Stieleiche</p> <p>U = 4,20 m H = 23,00 m K = 23,00 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 49 Flurstück: 33</p>	<p>Die Stieleiche steht am Nünningweg 150, am Südufer des Teiches.</p>
3-2.3.9	<p>3 Stieleichen</p> <p>$U_{1,2,3} = 2,86/2,25/2,50$ m $H_{1,2,3} = 19,00$ m $K_{1,2,3} = 23,50$ m (gemeinsam)</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 49 Flurstück: 33</p>	<p>Die Bäume stehen auf dem Grundstück Nünningweg 150, im Hof.</p>
3-2.3.10	<p>1 Kopfweidenreihe bestehend aus:</p> <p>14 Kopfweiden</p>	<p>Das ND steht am Gievenbach, von der Einmündung Gronauweg bis ca. 160 m nördlich davon.</p>

U = 1,83-3,25 m
H = 2,50-3,00 m (Kopf)

1 Kopfpappel

U = 3,72 m
H = 3,40 m (Kopf)

Gemarkung: Münster
Flur: 61
Flurstück: 1093

3-2.3.11

2 Stieleichen

U_{1,2} = 3,90/ 3,92 m
H_{1,2} = 24,00/19,00 m
K_{1,2} = 16,50/15,50 m

Gemarkung: Münster
Flur: 63
Flurstück: 14, 272, 294

Die Stieleichen stehen am Gievenbecker Weg 171, je eine Eiche östlich und westlich der Zufahrt.

3-2.3.12

1 Wallhecke mit Kopfbäumen

Gemarkung: Münster
Flur: 63
Flurstück: 217, 293, 363

Flur: 68
Flurstück: 188

Die Wallhecke steht entlang der Appelbreistiege. Der südliche Teil wird im Landschaftsplan als ND festgesetzt. Der nördliche Teil verbleibt im Geltungsbereich der Naturdenkmal-Verordnung für den bebauten Bereich.

3-2.3.13

1 Stieleiche

U = 3,20 m
H = 17,00 m
K = 20,00 m

Gemarkung: Münster
Flur: 47
Flurstück: 95, 103

Der Baum steht am Ramertsweg, ca. 300 m nördlich der Einmündung Borkenfeld.

3-2.3.14

1 Stieleiche

U = 4,45 m
H = 21,50 m
K = 21,00 m

Gemarkung: Roxel
Flur: 23
Flurstück: 108

Die Stieleiche steht auf dem Grundstück Brock 31, westlich des Wohnhauses am Waldrand.

3-2.3.15

gestrichen

Hinweis
Da ND wurde mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 488 in den baulichen Innenbereich überstellt.

3-2.3.16	<p>1 Stieleiche U = 4,41 m H = 19,50 m K = 26,50 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 47 Flurstück: 134,137</p>	<p>Die Eiche steht auf dem Grundstück Ramertsweg 131, im Hof.</p>
3-2.3.17	<p>1 Rotbuche U = 4,17 m H = 29,00 m K = 20,00 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 18 Flurstück: 486</p>	<p>Die Rotbuche befindet sich südlich des Turnierplatzes, im Hang unterhalb der Promenade.</p>
3-2.3.18	<p>1 Stieleiche U = 5,19 m H = 22,50 m K = 19,50 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 29 Flurstück: 45</p>	<p>Die Stieleiche steht an der Wegebiegung der Zufahrt zur Roxeler Straße 447, ca. 400 m südlich der Roxeler Straße.</p>
3-2.3.19	<p>1 Stieleiche U = 3,97 m H = 22,50 m K = 26,00 m</p> <p>Gemarkung: Roxel Flur: 32 Flurstück: 301</p>	<p>Die Eiche steht im Bereich des Dingbängerwegs auf dem Gelände von Hs. Hohenfeld, nordöstlich der Kapelle.</p>
3-2.3.20	<p>3 Stieleichen U = 3,35-4,20 m H = 23,00-24,00 m K = 17,50-22,00 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 20 Flurstück: 102</p>	<p>Die Stieleichen stehen im Bereich der Sentruper Str., an der Ostseite des Freilichtmuseums Mühlenhof.</p>
3-2.3.21	<p>1 Findling L = 1,55 m B = 1,40 m H = 0,90 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 20</p>	<p>Der Stein liegt in der Grünanlage Sentruper Höhe, am Spielplatz.</p>

	Flurstück: 66	
3-2.3.22	<p>6 Französische Ahorne U = 1,02-2,52 m H = 14,00-15,0 m K = 15,50-16,00 m (gemeinsam)</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 22 Flurstück: 66</p>	Die Bäume stehen in der Grünanlage Aasee, ca. 70 m nordwestlich der Brücke Kardinal-von-Galen-Ring.
3-2.3.23	<p>1 Stieleiche U = 3,50 m H = 21,50 m K = 23,00 m</p> <p>Gemarkung: Roxel Flur: 32 Flurstück: 51</p>	Die Eiche steht im Bereich Dingbängerweg, am Spieker westlich Hs. Hohenfeld.
3-2.3.24	<p>5 Findlinge L = 1,40-1,75 m B = 0,90-1,50 m H = 0,60-1,75 m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 21 Flurstück: 97, 100, 105</p>	Die Findlinge liegen auf dem Gelände des Freilichtmuseums Mühlenhof.
3-2.3.25	<p>3 Stieleichen U = 4,94/2,80/4,09 m H = 32,00 (2 Bäume)/24,00 m K = 26,50 (2 Bäume)/24,00 m</p> <p>Gemarkung: Roxel Flur: 35 Flurstück: 146</p>	Die Eichen stehen auf dem Grundstück Am Rohrbusch 24, am Waldrand nordwestlich der ehem. Rentei.
3-2.3.26	<p>1 Stieleiche U = 3,95 m H = 20,50 m K = 23,00 m</p> <p>Gemarkung: Roxel Flur: 35 Flurstück: 271</p>	Die Stieleiche steht ca. 200 m nördlich der Autobahn-Raststätte Münsterland-West, im Acker.
3-2.3.27	<p>1 Stieleiche U = 3,56 m H = 17,50 m K = 23,00 m</p> <p>Gemarkung: Roxel</p>	Der Baum steht am Nottulner Landweg, auf der Ecke Zufahrt zu Haus Nr. 141.

	Flur: 37 Flurstück: 6	
3-2.3.28	<p>3 Stieleichen $U_{1,2,3} = 3,15/3,40/2,22$ m $H_{1,2,3} = 18,50$ m $K_{1,2,3} = 19,00$ m (gemeinsam)</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 231 Flurstück: 99</p>	Die Bäume stehen nördlich der Mecklenbecker Straße.
3-2.3.29	<p>1 Stieleiche $U = 3,72$ m $H = 19,50$ m $K = 21,00$ m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 228 Flurstück: 77, 156</p>	Die Eiche steht zwischen der Mecklenbecker Straße 355 und 383, in der Weide.
3-2.3.30	<p>1 Stieleiche $U = 3,60$ m $H = 21,00$ m $K = 23,50$ m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 219 Flurstück: 834, 840</p>	Der Baum steht an der Schlautstiege, nordöstlich Haus Nr. 61, in der Grabenböschung.
3-2.3.31	<p>1 Baumreihe (11 Stieleichen) $U = 1,34 - 2,63$ m $H = 19,50 - 22,00$ m $K = 15,50 - 24,00$ m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 219 Flurstück: 834</p>	Die Baumreihe befindet sich an der Schlautstiege, östlich Haus Nr. 61, am Rand der Weide.
3-2.3.32	<p>1 Stieleiche $U = 2,95$ m $H = 15,0$ m $K = 17,00$ m</p> <p>Gemarkung: Münster Flur: 222 Flurstück: 25</p>	Die Stieleiche steht am Rockbusch, in der Böschung des hier nach Osten abknickenden Getterbachs (alter Lauf).
3-2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	§ 29 BNatSchG: Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt:

- 3-2.4.1 LB *Hecke und Kleingewässer an der Feldstiege*
- 3-2.4.2 LB *Tümpel einschließlich Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge*
- 3-2.4.3 LB *Beerwiede Bach*
- 3-2.4.4 LB *Kleingewässer 1 Waltruper Feld*
- 3-2.4.5 LB *Kleingewässer 2 Waltruper Feld*
- 3-2.4.6 LB *Kleingewässer 3 Waltruper Feld*
- 3-2.4.7 LB *Weidetümpel bei Haus Rüschnhaus*
- 3-2.4.8 LB *Kleingewässer Scho-nebeck*
- 3-2.4.9 LB *Krummer Bach*
- 3-2.4.10 LB *Obstwiesen an der Aa*
- 3-2.4.11 LB *Westlicher Kinderbach*
- 3-2.4.12 LB *Weidetümpel im Brock*
- 3-2.4.13 LB *Tümpel einschl. Gehölz-komplex am Lierbach*
- 3-2.4.14 LB *Helmer- und Tilbecker-bach*
- 3-2.4.15 LB *Gievenbach*
- 3-2.4.16 LB *Woestenteich*
- 3-2.4.17 LB *Meckelbach*
- 3-2.4.18 LB *Hochwasserrückhaltebe-cken Getterbach*

„(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.“

Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet wurden, und Wallhecken sind gemäß § 47 (1) LG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen.

Die Gebietskulisse der geschützten Landschaftsbestandteile wird bei Fließgewässern entlang von bestehenden Strukturen der Gewässeraue bzw. des Talraums abgegrenzt. Fehlen diese, wird ein 5,00 m breiter, der Böschungsoberkante des Gewässers vorgelagerter Streifen mit in die Gebietskulisse einbezogen. Räumlich benachbarte schutzwürdige Biotope sowie Ausgleichsflächen gemäß § 15 BNatSchG werden gleichfalls mit in die Gebietskulisse einbezogen. Sofern ackerbauliche Nutzungen bis unmittelbar an das Gewässer heranreichen, erfolgt zudem die Festsetzung eines 5,00 m breiten Uferstreifens.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2 ff.

Die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Form und im bisherigen Umfang ist weiterhin zulässig und dient in besonderem Maße der Sicherung des Grünlands.

Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln im Sinne der Extensivierung sowie die Errichtung von Uferstreifen erfolgen ausschließlich durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

3-2.4 I Allgemeine Verbote

„Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen“ (§ 29 (2) BNatSchG).

Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile etwas anderes bestimmt wird:

- a) das Errichten oder Ändern ortsüblicher Weidezäune und notwendiger Forstkulturzäune im Rahmen der guten fachlichen Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Jagdkanzeln,

3-2.4 I Allgemeine Verbote

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

b) Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern;

b) die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Holzlagerplätzen, sofern die untere Landschaftsbehörde der Maßnahme zu gestimmt hat;

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Werbeanlagen oder Warenautomaten

Die Regelung bezieht sich gleichermaßen auf private Straßen, Wege und Plätze.

Unter das Verbot fallen auch die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Holzlagerplätzen sowie deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

c) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;

c) die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und fachgerechte Pflege von Hecken (Auf-den-Stock-setzen), Kopfbäumen (Schneiteln) sowie Obstbäumen;

Als Beschädigungen gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks oder jede andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu stören. Hier sind insbesondere Schäden durch Viehtritt und -verbiss durch entsprechende Schutzvorrichtungen wie Zäune zu verhindern.

die Realisierung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;

d) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei im bisherigen Umfang;

Eine Beunruhigung kann auch durch Filmen/Fotografieren verursacht werden.

3-2.4 I Allgemeine Verbote

ihre Eier, Larven und Puppen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen oder zu beschädigen;

- e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, Hunde frei laufen zu lassen oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Fahrzeuge aller Art abzustellen;

- f) in den geschützten Gebieten Feuer zu machen, zu rauchen, Grillgeräte o. ä. zu benutzen, zu lagern oder zu

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

- e) die gute fachliche Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei;

die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat;

das Betreten und Befahren von Schutzgebietsflächen zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

- f) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gem. Landeswassergesetz;

Unter das Verbot fällt auch das Sammeln von Pilzen, das Radfahren sowie die Ausbildung oder Prüfung von Hunden.

Zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zählt u. a. das Rücken von Holz.

Hierzu zählen u. a. Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern, insbesondere die Wiederherstellung natürlicher Uferbereiche beispielsweise durch Entfernen technischer Verbauungen und Abflachen der Uferböschungen.

Vgl. zu Freizeiteinrichtungen auch Verbot 3-2.4 I a).

3-2.4 I Allgemeine Verbote

zelen, Gewässer zu befahren, zu baden, Angelsitze und –plätze zu errichten oder jeglicher anderen Freizeitbeschäftigung wie Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport nachzugehen oder hierzu geeignete Einrichtungen zu errichten;

- g) ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen anzulegen oder zu ändern;
- h) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen aufzustellen sowie Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweisschilder aufzustellen oder anzubringen;
- i) feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzuleiten oder wegzuworfen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- j) Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

Angesprochen sind solche Werbeanlagen/Warenautomaten, die nicht bauliche Anlagen im rechtlichen Sinne sind. Vgl. auch Festsetzung Nr. 3-2.4 I a).

Hierunter fallen insbesondere auch Schutt und Boden sowie Gehölzschnitt und Gartenabfälle.

„Andere Veränderungen der Bodengestalt“ sind z. B. Veränderungen von Böschungen, Senken, Tälern, Terrassen, Terrassenkanten, Steilufern etc.

3-2.4 I Allgemeine Verbote

- k) den Grundwasserflurabstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende und fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;
Gleiches gilt für die Schädigung von stehenden und fließenden Gewässern;
- l) Grünland umzubrechen, in Ackerland oder eine andere Nutzung umzuwandeln;

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

- k) die Gewässerunterhaltung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde;

die Neuanlage von Gewässern für den Amphibienschutz in Abstimmung mit der unteren Wasser- und Landschaftsbehörde;

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, denen die untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat, die von ihr angeordnet oder durchgeführt werden;
- l) Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes NW umgewandelt worden ist bzw. wird;

Standorte, die mit sog. *Ackergras* eingesät wurden oder werden;

Flächenstilllegungen, die auf der Grundlage EU-weiter Programme und Vorgaben erfolgt sind bzw. erfolgen werden;

Bei fließenden Gewässern ist ein Streifen von 1,0 m, bei stehenden Gewässern von 2,0 m oberhalb der Oberkante der Böschung von der Bewirtschaftung auszunehmen; bei Weidenutzung sind Zäune im entsprechenden Abstand vorzuhalten.

Die Neuanlage von Dränagen/Gräben stellen Entwässerungsmaßnahmen i. S. des Verbotes dar. Die Unterhaltung bestehender Dränagen fällt nicht unter das Verbot.

Der Besatz von Amphibienschutzgewässern mit Fischen ist nicht zulässig.

Das Umbruchverbot schließt den Pflegeumbruch ein.
Das Entwässerungsverbot ist in Festsetzung Nr. 3-2.4 I k) geregelt.

Begriffsbestimmungen:
Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vor-

3-2.4 I Allgemeine Verbote

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

m) auf landwirtschaftlichen Flächen Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern, Klärschlamm, Gülle oder Gärfutter oder deren Abwässer auszubringen oder zu lagern sowie Düngemittel zu lagern;

n) im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel an zu wenden, zu lagern, Düngemittel und Kalke aus zu bringen oder zu lagern sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vor zu nehmen;

m) die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung

n) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kalamitätsfällen;

rübergelende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Ackergras wird im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft als 1 – 2-jährige Zwischennutzung i. S. eines Fruchtfolgewechsels auf Ackerstandorten angebaut (temporäre Grünlandnutzung). Ackergras fällt nicht unter das Verbot.

Eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen im Sinne einer Extensivierung erfolgt durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

In begründeten Sonderfällen, z. B. zur Abwehr von Schäden, die einen Waldbestand in seiner Existenz bedrohen, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Die fachliche Begutachtung erfolgt durch die Pflanzenschutzdienste der Landwirtschaftskammern.

3-2.4 I Allgemeine Verbote

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

o) die forstliche Endnutzung in Form des Kahlschlags;

o) die forstliche Endnutzung von Nadelholzbeständen oder Pappelhybriden in Form des Kahlschlags;

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG festgesetzt und entsprechend dargestellt. Vgl. Kap. 3-4.0.

Als Kahlschlag gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

p) Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

q) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

q) die gute fachliche Praxis der forstwirtschaftlichen Nutzung;

r) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

s) jagdliche und fischereiliche Einrichtungen wie Fütterungsanlagen, Nisthilfen für Enten, Ansitzleitern etc. zu errichten;

s) die Aufstellung von Ansitzleitern an neuen Standorten, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

Die Abstimmung zur Aufstellung von Ansitzleitern dient der Standortfindung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange sowie des Landschaftsbilds.

Die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich der dazu erforderlichen

3-2.4 I Allgemeine Verbote

- t) das Gebiet für die Erholung zu erschließen;
- u) das Reiten
 - im Wald
 - in der freien Landschaft außerhalb von Straßen und Wegen
 - auf gekennzeichneten Wanderwegen

3-2.4 II Nicht betroffene Tätigkeiten

- u) das Reiten
 - auf solchen Wegen, die in besonderer Weise als *Reitwege* kenntlich gemacht sind;
 - das Reiten auf Straßen und Wegen
 - das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

Einrichtungen wird nicht eingeschränkt.

Vgl. auch Festsetzung Nr. 3-2.4 I a).

Das Verbot entspricht der gesetzlichen Regelung gemäß § 50 Landschaftsgesetz.

Im Wald ist das Reiten auf den Wegen sowie auch außerhalb der Wege untersagt.

Zulässig ist das Reiten im Wald nur auf solchen Wegen, die als *Reitwege* in besonderer Weise kenntlich gemacht sind.

Für das Reiten auf privaten Straßen und Wegen in der freien Landschaft bedarf es eines gültigen Reitkennzeichens.

3-2.4 **III Allgemeine Gebote**

Es ist geboten:

- | | |
|--|---|
| a) die waldbauliche Behandlung nach dem Schutzzweck zu bestimmen; | Dieses gilt insbesondere auch für die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen. |
| b) bei Wiederaufforstungen ausschließlich die Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden und einen äußeren Waldmantel zu entwickeln. | Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden gemäß § 25 LG festgesetzt und entsprechend dargestellt.
Vgl. Kapitel 3-4.0. |

Die Entwicklung eines Waldmantels im Rahmen der Wiederaufforstung ist integrierter Bestandteil einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

3-2.4 **IV Befreiungen**

- | | |
|--|--|
| a) Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den Ge- und Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen; | § 67 BNatSchG
„(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn |
| b) Befreiungen können mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
Um ihre Erfüllung zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden; | 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder |
| c) eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem befreiten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. | 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“ |

§ 69 (2) LG
„Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 Landschaftsgesetz ist abweichend von Absatz 1 der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.“

3-2.4.1 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Hecke und Kleingewässer an der Feldstiege***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung eines Tümpels mit vorgelagerter Nasswiese.

Aufgrund der Vielgestalt und des Strukturereichtums ist der Lebensraum von besonderer Bedeutung für Amphibien, Wiesenvögel, Buschbrüter und Libellen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Gemarkung: siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Biotop liegt südlich der Straße *Feldstiege* in Nienberge.

Der vielfältig strukturierte Lebensraum ist geprägt durch eine enge räumliche Benachbarung der Biotoptypen Tümpel, Nass-/Feuchtwiese sowie Wallhecke.

3-2.4.2 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Tümpel einschließlich Ufergehölz westlich des Freibads Nienberge***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur/Flurstück: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Biotop ist umgeben von Grünland und steht in direkter räumlicher Benachbarung zu Eichen-Hainbuchen-Wäldern.

Zum Schutz der Uferbereiche des Gewässers vor Zerstörung durch Viehtritt wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen um das Gewässer mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.3

3-2.4.3 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Beerwiede Bach***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung der Geomorphologie eines naturnahen Gewässerlaufs sowie der begleitenden Ufergehölze als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha.

Die Schutzausweisung umfasst die naturnah ausgebildeten Gewässerabschnitte des Beerwiede Bachs zwischen dem Hof *Jüdefeld* und dem Rüschausweg. Die innerhalb dieses Abschnitts gelegenen Hofstellen sind nicht Bestandteil der Gebietskulisse.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende

	<p>Gemarkung: Siehe Flur: Flurstücks- Flurstück: verzeichnis</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.1.</p>
3-2.4.4	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer 1 Waltruper Feld</i></p> <p>Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,07 ha.</p> <p>Gemarkung: Siehe Flur: Flurstücks- Flurstück: verzeichnis</p>	<p>Der Tümpel ist Bestandteil eines kleinräumigen Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlichster Strukturen wie Wallhecken, Hecken, Feldgehölze, feuchte Mulden mit periodischer Wasserführung, Gräben und Tümpeln ist dieses Gebiet besonders wertvoll für Amphibien, Buschbrüter, Höhlenbrüter, Schmetterlinge und Libellen. Vgl. Festsetzungen Nr. 3-2.4.5 und 3-2.4.6</p> <p>Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.5.</p>
3-2.4.5	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Kleingewässer 2 Waltruper Feld</i></p> <p>Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.</p> <p>Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 1,3 ha.</p> <p>Gemarkung: Siehe Flur: Flurstücks- Flurstück: verzeichnis</p>	<p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.4</p> <p>Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.6.</p>

3-2.4.6 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Kleingewässer 3 Waltruper Feld***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,8 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.4

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.
Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.7.

3-2.4.7 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Weidetümpel bei Haus Rüschaus***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG. Sie dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für z. T. seltene Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,06 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Tümpel befindet sich unweit von Haus Rüschaus, umgeben von Grünland und in unmittelbarer Nähe zu einem Eichen-Hainbuchen-Wald. In diesem Biotopkomplex stellt der Tümpel mit seinen Uferbereichen und umgebenden Saumstreifen einen charakteristischen und äußerst vielfältigen Lebensraum für z. T. seltene Pflanzen und Tiere dar.

Der Biotopkomplex bietet insbesondere für Amphibien gute Lebensbedingungen, da neben dem Gewässer für die Vermehrung im Frühjahr, mit dem umgebenden Grünland und Wald auch der erforderliche Landlebensraum vorhanden ist.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.

Die LB-Ausweisung schließt die derzeit ausgezäunten Saumbereiche um das Gewässer mit ein.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.9.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop

gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz
i. V. mit § 62 LG.

3-2.4.7

III Besondere Gebote

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten unter 3-2.4 III ist es geboten:

den um das Gewässer bestehenden Weidezaun dauerhaft zu erhalten.

Die Auszäunung dient dem Schutz der Uferbereiche vor Zerstörung durch Viehtritt und Verbiss.

3-2.4.8

Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer Schonebeck

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG. Sie dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gewässer ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Auf der östlichen Seite befindet sich eine Baumreihe aus Eichen, die das Landschaftsbild prägt.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,1 ha.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen auf der westlichen Gewässerseite mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.8

3-2.4.9

Geschützter Landschaftsbestandteil Krummer Bach

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung der Morphologie eines naturnahen Gewässerlaufes.

Der *Krumme Bach* bildet die Grenze zum Kreis Coesfeld. Teile des Gewässers erstrecken sich auf das Gebiet des Kreises.

Die an das Gewässer angrenzenden flachen Mulden werden mit in die Schutzausweisung einbezogen.

Der Abschnitt entlang der gemeinsamen Kreisgrenze ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Naturnähe. Dies gilt sowohl für die Geomorphologie wie den gewässerbegleitenden Gehölzbestand. Die bestehenden Uferabbrüche, Steilufer sowie Gleit- und Prallufer sind Zeugnisse einer naturnahen Gewässerdynamik.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 1,0 ha.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.2.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Bei dem Gewässer handelt es sich

		teilweise um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.
3-2.4.9	I Besondere Verbote -----	
	Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 3-2.4 I ist untersagt:	
	die gewässerbegleitenden, flachen Mulden zu verfüllen, einzuebnen oder auf eine andere Art und Weise zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder in ihrem Bestand zu gefährden.	Unter das Verbot fällt auch das Ablagern von Schnittgut und Grünabfällen. Die Mulden tragen maßgeblich zur strukturellen Vielfalt bei.
3-2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil <i>Obstwiesen an der Aa</i>	
	Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung intakter Obstwiesen als vielfältiger Lebensraum für bedrohte Tierarten wie Steinkauz und Neuntöter aber auch der Insektenfauna.	Es handelt sich bei den Obstwiesen um 2 Teilflächen in räumlicher Nachbarschaft zum <i>Hof Schulze Walter (ehemals Nienkemper)</i> . Aufgrund der Größe und Geschlossenheit des Baumbestands handelt es sich um eine der wichtigsten intakten Obstwiesen im Stadtgebiet Münsters.
	Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,8 ha.	Die Bedeutung für den Naturhaushalt ist durch die unmittelbare Nähe zur Aa noch gesteigert, da die Obstwiesen als Ersatzgesellschaft für die Lebensräume der Hartholzaue fungieren.
	Gemarkung: Siehe Flur: Flurstücks- Flurstück: verzeichnis	
3-2.4.10	I Besondere Verbote -----	
	Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 3-2.4 I ist untersagt:	
	die Obstwiesen ohne hinreichenden Schutz der Bäume als Standweide für Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe oder andere Weidetiere zu nutzen.	Die mit der Beweidung einhergehende Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich der Bäume sowie der Verbiss von Blattwerk und Ästen gefährden die Obstwiesen in ihrem Bestand. Als Schutzmaßnahme kommt insbesondere die Auszäunung der Bäume in Betracht.

3-2.4.10 **II Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleibt:

die Nutzung der Obstwiese als Mähwiese;

3-2.4.10 **III Besondere Gebote**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten unter 3-2.4 III ist es geboten:

abgängige Obstbäume sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der Obstwiese.

Für Nachpflanzungen können ggf. staatliche Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.9.

3-2.4.11 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Westlicher Kinderbach***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient insbesondere der Erhaltung eines naturnahen Gewässers mit seinen geomorphologischen Strukturen, Gehölzbeständen und begleitenden Grünlandflächen als Lebensraum für eine charakteristische, zum Teil seltene Flora und Fauna.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 6,44 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Kinderbach übernimmt wichtige Funktionen für den Biotopverbund im nordwestlichen Stadtgebiet Münsters und stellt einen wertvollen Lebensraum für Amphibien, Busch- und Höhlenbrüter sowie Schmetterlinge dar.

Der Gewässerlauf mit seinen begleitenden Ufergehölzen und dem angrenzenden Grünland trägt in besonderer Weise zur naturräumlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbilds bei und dient der Verbesserung der Wasserqualität.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die ökologisch wertvollen Lebensräume der Gewässeraue und wird in die weitere städtebauliche Entwicklung des Talraumes einbezogen.

Bei der Ausgestaltung der im Flächennutzungsplan dargestellten Parkanlage finden die ökologischen Belange in besondere Weise Berücksichtigung

3-2.4.12 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Weidetümpel im Brock***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG. Sie dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für z. T. seltene Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,1 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

und der geschützte Landschaftsbestandteil wird in die Anlage integriert. Die weiterhin im Flächennutzungsplan dargestellten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft schaffen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und dienen der Entwicklung des Biotopverbunds.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.5.

Der Tümpel befindet sich unweit des Hofes Rademacher, unmittelbar an der Stadtgrenze. Das Gewässer ist umgeben von Grünland und grenzt an einen Eichen-Hainbuchen-Wald.

Dieser Biotopkomplex bietet insbesondere für Amphibien gute Lebensbedingungen, da neben dem Gewässer für die Vermehrung im Frühjahr, mit dem umgebenden Grünland und Wald auch der erforderliche Landlebensraum vorhanden ist.

Zusätzlich stellt der Tümpel mit seinen Uferbereichen und umgebenden Saumstreifen einen charakteristischen und äußerst vielfältigen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt dar.

Die LB-Ausweisung schließt einen Pufferstreifen von 2,0 m Breite um das Gewässer mit ein.

Für die umliegenden Grünlandflächen ist eine Extensivierung anzustreben.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.17.

Bei dem Weidetümpel im Brock handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-2.4.13 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Tümpel einschließlich Gehölzkomplex am Lierbach***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG. Sie dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,3 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Tümpel befindet sich unweit des Lierbachs. Das Gewässer ist gehölzbestanden und trägt maßgeblich zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbilds bei.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende wirtschaftliche Nutzungen wird ein Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen
Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.23.

3-2.4.14 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Helmer- und Tilbecker Bach***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient der Erhaltung naturnaher Gewässerläufe und ihrer Morphologie.

Sie schließt die gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen und zum Teil sehr extensiv genutzten Grünlandflächen mit ein.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 2,7 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Die Schutzausweisung umfasst Teile der Bachläufe von Helmer- und Tilbecker Bach im Landschaftsraum *Brock* an der südwestlichen Stadtgrenze zum Kreis Coesfeld.

Die Fließgewässer sind prägende Landschaftsbestandteile des Raumes Brock, die sich zu einem Netzwerk in der Landschaft vereinen. Hierin eingestreut finden sich in einen kleinräumigen Wechsel Wald, Grünland, Acker sowie Gehölzstrukturen wie Feldhecken und –gehölze.
Der Landschaftsraum ist aufgrund seiner Gestalt und Struktur als typisch Münsterländische Parklandschaft zu bezeichnen.

Die o. g. Gewässer übernehmen wichtige Funktionen im Biotopverbund für diesen Raum und darüber hinaus in den Kreis Coesfeld hinein und prägen das Landschaftsbild. Sie tragen maßgeblich zur Gliederung und Belebung bei.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen.
Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.6.

3-2.4.14 **III Besondere Gebote**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten 3-2.4 III ist es geboten:

die begradigten Abschnitte des Tilbecker-, und Helmerbachs zu renaturieren.

Betroffen ist insbesondere der Tilbecker Bach zwischen der Stadtgrenze und Haus Markenbeck sowie der Helmerbach entlang der Zufahrt zum Hof Kückmann.

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung einer natürlichen Gewässerdynamik als Voraussetzung zur Entwicklung eines naturnahen vielfältigen Lebensraums für die Tier- und Pflanzenwelt

Wasserwirtschaftliche Belange sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beachten.

3-2.4.15 **Geschützter Landschaftsbestandteil Gievenbach**

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG.

Sie dient der Erhaltung der Gievenbachaue mit den in weiten Teilen noch erlebbaren Auenkanten.

Sie umfasst ebenso die Erhaltung der naturnahen z. T. mageren Feuchtwiesen sowie die Sicherung des Auengrünlands einschließlich der typischen z. T. seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzausweisung dient gleichermaßen der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbilds.

Darüber hinaus ist sie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das Gievenbachtal zwischen Sentruper- und Roxeler Straße sowie zwischen Hensenstraße und Autobahn 1.

Nördlich der Sentruper Straße ist das Gievenbachtal aufgrund der vorhandenen Terrassenkanten gut erlebbar. Kennzeichnend für den Talraum ist die durchgängige Grünlandnutzung zu beiden Seiten des Gewässers, die nur durch den direkt nördlich der Sentruper Str. stockenden Wald unterbrochen wird.

Zu den forstlichen Festsetzungen vgl. Kapitel. 3-4.0.

Der Gewässerabschnitt nördlich der Hensenstraße ist geprägt durch das Fehlen eines Talraums. Gehöfte mit Obstwiesen, Weiden und Baumreihen sowie Ufergehölze begleiten den Gievenbach und bilden ein vielfältiges Mosaik einer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen.
Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.3.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,1 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

3-2.4.16 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Woestenteich***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG und dient der Erhaltung eines naturnahen Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 0,8 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Der Tümpel befindet sich nordöstlich der Autobahnraststätte Münsterland-Ost und ist Bestandteil eines Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt.

Aufgrund der Vielzahl verschiedener Strukturen wie Hecken, Feldgehölze, Brachen, Gräben sowie Waldbereichen ist dieses Gebiet besonders wertvoll für Amphibien, Buschbrüter, Höhlenbrüter, Schmetterlinge und Libellen.

Das Gewässer selber stellt ein artenreiches Amphibiengewässer dar.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen wird ein 2,0 m breiter Pufferstreifen mit in die Schutzgebietskulisse einbezogen.
Vgl. Festsetzung 3-5.3.1.1.29.

Bei dem Woestenteich handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-2.4.16 **I Besondere Verbote**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Verboten unter 3-2.4. I ist untersagt:

Dränagen in den Woestenteich zu

Das Verbot gilt für die Neuanlage von

entwässern.

Dränagen.

3-2.4.17 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Meckelbach***

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG.

Sie dient der Erhaltung und Entwicklung des Meckelbachs mit seiner Tier- und Pflanzenwelt und den vielfältigen Funktionen für den Biotopverbund.

Sie umfasst ebenso die Sicherung der Gewässeraue einschließlich des Auengrünlands und der typischen Tier- und Pflanzenarten.

Sie dient ebenso der Erhaltung eines Kleingewässerkomplexes als Ersatzlebensraum für Amphibien

Die Schutzausweisung dient gleichermaßen der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbilds.

Darüber hinaus ist sie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,8 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Die Schutzausweisung umfasst den Meckelbach im Abschnitt zwischen der Autobahn 1 und der Mündung in die Aa.

Der Meckelbach ist in weiten Teilen durch eine Gewässeraue mit ausgeprägtem Talraum gekennzeichnet. Bachbegleitendes Gründland und extensiv genutzte Mähwiesen bestimmen das Landschaftsbild.

Die Schutzgebietskulisse umfasst neben dem eigentlichen Gewässer und der begleitenden Aue auch angrenzende, schutzwürdige Biotope sowie Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 – 19 Bundesnaturschutzgesetz.

So sind die Ausgleichsflächen zwischen Autobahn 1 und Mecklenbecker Straße (Kleingewässer) Teil der Schutzgebietskulisse.

Zwischen Mecklenbecker Straße und Aa ist eine Renaturierung des Meckelbachs beabsichtigt, die maßgeblich der Entwicklung des Gewässers i. S. § 29 BNatSchG dient. Dieser Gewässerabschnitt wird in Teilen in die Gebietskulisse des LB Meckelbach sowie die Gebietskulisse des NSG Aa-Aue (Nr. 3-2.1.1) eingebunden.

Zum Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt die Festsetzung von Uferstreifen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.9.

Bodendenkmalpflegerische Belange bleiben von der Festsetzung unberührt.

3-2.4.18 **Geschützter Landschaftsbestandteil *Hochwasserrückhaltebecken***

Getterbach

Die Schutzausweisung ist erforderlich nach § 29 (1) 1. bis 4. BNatSchG.

Sie dient der Erhaltung eines Kleingewässers als Lebensraum für Flora und Fauna, das gekennzeichnet ist durch einen außerordentlichen Reichtum an seltenen Tier- und Pflanzenarten, die vielfach auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehen.

Das Gebiet umfasst eine Größe von ca. 2,0 ha.

Gemarkung: Siehe
Flur: Flurstücks-
Flurstück: verzeichnis

Das Regenrückhaltebecken liegt zwischen dem Autobahnzubringer zur A 1, der Eisenbahnlinie Münster – Recklinghausen und der Siedlung Mecklenbeck.

Das Regenrückhaltebecken ist Bestandteil eines Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt. Brachflächen, Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze, feuchte Mulden mit periodischer Wasserführung und Gräben sind kennzeichnend für diesen Landschaftsraum.

Das Regenrückhaltebecken besteht aus mehreren Flachwasserbecken, die z. T. untereinander verbunden sind. Das Gewässer ist von Röhricht und Gehölzen umstanden.

In dieser Ausgestaltung übernimmt das Gewässer wesentliche Funktionen zur Retention von Niederschlagswässern und bedeutende ökologische Funktionen.

3-2.4.18 **II Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Allgemeinen Verboten unter 3-2.4 I bleiben:

Maßnahmen zur Unterhaltung und Entwicklung des Regenrückhaltebeckens nach dem Landeswassergesetz;

3-3.0 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Im Plangebiet werden folgende Zweckbestimmungen für Brachflächen festgesetzt:

3-3.1 Natürliche Entwicklung

3-3.2 Pflege

§ 24 LG: Zweckbestimmung für Brachflächen

„(1) Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.“

(2) Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“

Brachflächen treten im Plangebiet lediglich kleinflächig auf als Rand- oder Restflächen. Neben ihrer Bedeutung für die Biotopvernetzung dienen sie der ökologischen Bereicherung der Landschaft. In diesen Refugien können sich Pflanzen der Pionier- und Ruderalgesellschaften ansiedeln, die in der intensiv bewirtschafteten Landschaft keinen Lebensraum mehr finden; Entsprechendes gilt für spezialisierte Arten der Fauna.

3-3.1 **Natürliche Entwicklung
von Brachflächen**

Die Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ beinhaltet, dass nicht lenkend durch den Menschen in die Entwicklung der Lebensräume eingegriffen werden soll.

Am Ende dieser Entwicklung wird sich letztlich ein Wald einstellen, der in seiner Artenzusammensetzung je nach Standortverhältnissen unterschiedlich ausgeprägt sein wird.

Optimierungsmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zur Festsetzung einer natürlichen Entwicklung.

3-3.1.1 **Brache nordwestlich der Einmündung der Straße „Am Breilbusch“ in den Horstmarer Landweg**

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brache ist von Acker umgeben. Sie liegt leicht vertieft und grenzt im Norden an einen Graben an.

Erste Strauchgehölze haben sich auf der Fläche bereits eingestellt.

3-3.1.2 **Brache südlich des Hochwasser-
rückhaltebeckens Getterbach**

Die Brache ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brache liegt östlich des Siedlungskerns Mecklenbeck und grenzt direkt an das Regenrückhaltebecken Getterbach an.
Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.18.

Maßnahmen zur Unterhaltung und Entwicklung des Regenrückhaltebeckens nach dem Landeswassergesetz werden von der Festsetzung nicht berührt.

Die Brache ist wesentlicher Bestandteil eines Biotopkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt. Brachfläche, Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze, Regenrückhaltebecken, feuchte Mulden mit periodischer Wasserführung und Gräben sind kennzeichnend für diesen Landschaftsraum.

3-3.2 **Pflege von Brachflächen**

Die Zweckbestimmung „Pflege“ wird für solche Flächen festgesetzt, die aus ökologischen oder strukturellen Gründen nicht einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen.

Durch entsprechende Pflegemaßnahmen soll ein bestimmtes Entwicklungsstadium erhalten bleiben. In der Regel handelt es sich dabei um das Stadium mit der höchsten Biodiversität, u. a. der größten Artenvielfalt.

Soweit bei den einzelnen Brachflächen nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Flächen bei Bedarf zu entbuschen und zu mähen; geschlagenes Buschwerk und Mähgut sind abzufahren.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen:

- Entbuschung in den Monaten Oktober bis Februar,
- abschnittsweise Mahd ab August.

3-3.2.1 **Brache am Wasserweg**

Die Brache ist durch extensive Pflegemaßnahmen als Gras- und Staudenbrache mit punktuell Gehölzaufwuchs zu erhalten.

Eine vollständige Verbuschung ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

Die Brache liegt östlich des Wasserwegs.

Es handelt sich um eine Sukzessionsbrache mit intensivem randlichen Gehölzaufwuchs und vereinzelt sukzessivem Eschenaufwuchs auf der Fläche. Diese ist ansonsten großflächig mit Hochstauden bestanden.

Ziel der Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung dieses Strukturmosaiks als Nahrungs- und Brutvogelbiotop.

Südlich der Brachfläche ist die Errichtung einer Fuß- und Radwegeverbindung von der Steinfurter Straße zum Wasserweg geplant. Die dafür erforderlichen Flächen sind aus der Brachfläche ausgegrenzt.

3-3.2.2 **Brache am Kinderbach**

Die Brache ist durch extensive Pflegemaßnahmen als Gras- und Staudenbrache mit punktuell Gehölzaufwuchs zu erhalten.

Eine vollständige Verbuschung ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu verhindern.

Anschließend ist das Schnittgut von den Flächen zu entfernen.

Die Brache liegt in der Kinderbachaue und grenzt an die Kleingartenanlage *Annette von Droste Hülshoff* an.

Die Fläche ist punktuell gehölzbestanden, daneben sind 3 feuchte Mulden vorhanden, die im Zuge der Abwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt wurden. Große Teile sind durch Gras- und Hochstaudenfluren dominiert.

Aufgrund der räumlichen Lage in der Kinderbachaue bietet die Brache Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten des Lebensraums *Fließgewässer* und fungiert als bedeutsamer Trittstein für den örtlichen Biotopverbund.

3-3.2.3 **Brache südlich der Sentruper Straße**

Die Brache ist durch extensive Pflege als Hochstaudenflur mit punktuell Gehölzaufwuchs zu erhalten.

Eine vollständige Verbuschung der Fläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu unterbinden.

Eine ausreichende Besonnung des

Die Brachfläche liegt südöstlich der Sentruper Str. am rückwärtigen Erschließungsweg zu Haus Kump. Im Norden grenzt ein intensiv gehölzbestandener Bachlauf an, der in die Aa mündet.

Auf der Brachfläche befindet sich ein Teich, zum südlich angrenzenden

Teiches ist sicher zu stellen.

Acker ein bepflanzter Wall.
Die Fläche steht in direkter räumlicher Benachbarung zur Aa-Aue.
Aufgrund dieser Lage übernimmt die Brache bedeutsame ökologische Funktionen als Lebensraum für Flora und Fauna und als Trittsteinbiotop im westlichen Stadtgebiet.

Die Brachfläche liegt im Geltungsbereich der Festsetzung Nr. 3-2.1.1 (NSG Aa-Aue).

3-3.2.4 **Brache südwestlich von Albachten**

Die Brache ist durch extensive Pflegemaßnahmen als Gras- und Staudenbrache zu erhalten und zu entwickeln.
Hierbei ist es besonderes wichtig, eine ausreichende Besonnung der Gewässer zu gewährleisten.

Die Brache liegt südlich der Bahnlinie Münster – Dortmund.
In der Fläche befinden sich 3 Tümpel mit z. T. periodischer Wasserführung. Zur Bahnlinie besteht eine dichte Abpflanzung aus Heckengehölzen, die Fläche selber ist gras- und staudenbestanden.

Die Brache ist bedeutsam als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

3-4.0 **FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)**

Im Plangebiet werden gemäß § 25 LG folgende forstliche Festsetzungen getroffen:

§ 25 LG: Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

„Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

3-4.1 Wiederaufforstung
unter Vorschrift oder
Ausschluss bestimmter
Baumarten,

insbesondere

- bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden,
Kurzformel:
Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- bei Wiederaufforstung von Parzellen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Landschaftsplans mit Laubhölzern bestockt sind, sind ausschließlich bodenständige Laubbäume zu verwenden,
Kurzformel:
Wiederaufforstung von Laubwaldparzellen mit bodenständigen Laubbäumen;
- bei Wiederaufforstung von Parzellen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans mit Nadelhölzern bestockt sind, sind auf mindestens 80 % der Fläche bodenständige Laubbäume zu verwenden, auf max. 20 % der Fläche ist die Verwendung von

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen, denen ein besonderer Wert im Ökosystem bzw. eine besondere Funktion in der Landschaft zukommt.“

Dabei dienen die Regelungen zur Wiederaufforstung und zur Form der Endnutzung im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben der nachhaltigen Sicherung der Ertragskraft des Waldes insbesondere der Erhaltung des Landschaftsbilds sowie der Sicherung des Waldes als eigenständiger, vielfältiger Lebensraum.

Die potentielle natürliche Vegetation (pot. nat. Veg.) ist definiert als die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn jeglicher menschliche Einfluss auf den Standort eingestellt würde.

Der Begriff der bodenständigen Baumarten umfasst neben den Holzarten der potentiellen natürlichen Vegetation solche heimischen Gehölze, die an Ort und Stelle nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, aber unter den gegebenen Standortverhältnissen gute Wachstumsbedingungen vorfinden.

Als standortgerecht sind solche Nadelhölzer zu bezeichnen, die an Ort und Stelle nicht heimisch sind und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, aber unter den gegebenen Verhältnissen gute Wachstumsbedingungen vorfinden.

Vgl. Kapitel 3-2.1 und 3-2.4.

	standortgerechten Nadelhölzern zulässig. <u>Kurzformel:</u> Wiederaufforstung von Nadelholzparzellen mit mind. 80 % Flächenanteil bodenständige Laubbäume.	
	In den flächenbezogenen Festsetzungen werden nachfolgend nur die jeweiligen Kurzformeln der Festsetzungen aufgeführt.	
	Perlgrasbuchenwald einschl. umliegender Waldbereiche zu beiden Seiten des Stodtbrockwegs	Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i> . Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.
3-4.1.1	Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation;	Die potentielle natürliche Vegetation ist der Perlgrasbuchenwald mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald. Die reale Vegetation entspricht weitgehend der pot. nat. Veg.
	Wäldchen an der Aa westlich des Ramertsweg	Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i> . Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.
3-4.1.2	Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation;	Die potentielle natürliche Vegetation ist im Saumbereich der Aa der gewässerbegleitende Erlen-Eschenwald, in der Gewässeraue der Eichen-Hainbuchen-Wald in artenreicher Ausprägung.
	Wäldchen beidseitig des Weges Bredeheide	Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i> . Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.
3-4.1.3	Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation;	Die potentielle natürliche Vegetation bilden der Erlen-Eschenwald und Eichen-Hainbuchenwald in unterschiedlichen Ausprägungen.
	Wäldchen an der Aa östlich Haus Hohenfeld	Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i> . Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.
3-4.1.4	Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation;	Die potentielle natürliche Vegetation ist im Saumbereich der Aa der gewässerbegleitende Erlen-Eschenwald, in der Gewässeraue der Eichen-

		Hainbuchen-Wald in artenreicher Ausprägung.
3-4.1.5	<p>Wald am Gievenbach, nördlich des Zoos</p> <p>Wiederaufforstung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation;</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils <i>Gievenbach</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.15.</p> <p>Die potentielle natürliche Vegetation ist der gewässerbegleitende Erlen-Eschenwald, in der Gewässeraue der Eichen-Hainbuchen-Wald.</p>
3-4.1.6	<p>Waldkomplex Alvingheide</p> <p>Wiederaufforstung von Laubwaldparzellen mit bodenständigen Laubbäumen;</p> <p>Wiederaufforstung von Nadelholzparzellen mit mind. 80 % Flächenanteil bodenständige Laubbäume;</p>	<p>Der Wald ist Teil des NSG <i>Alvingheide</i>, das aus mehreren räumlich benachbarten Waldbereichen besteht, die sich zu einem Gesamtkomplex zusammensetzen.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.2.</p>
3-4.2	<p>U n t e r s a g u n g e i n e r b e s t i m m t e n F o r m d e r E n d n u t z u n g</p> <p>insbesondere die Endnutzung in Form eines Kahlschlags.</p> <p><u>Kurzformel:</u> Kahlschlagverbot</p> <p>In den flächenbezogenen Festsetzungen werden nachfolgend nur die jeweiligen Kurzformeln der Festsetzungen aufgeführt.</p>	<p>Als Kahlschlag gelten alle flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.</p> <p>Fichten- und Pappelwald sind vom Kahlschlagverbot ausgenommen</p> <p>Vgl. Kapitel 3-2.1 und 3-2.4.</p>
3-4.2.1	<p>Perlgrasbuchenwald einschl. umliegender Waldbereiche zu beiden Seiten des Stodtbrockwegs</p> <p>Kahlschlagverbot.</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.</p>

3-4.2.2	<p>Wäldchen an der Aa westlich des Ramertsweg</p> <p>Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.</p>
3-4.2.3	<p>Wäldchen beidseitig des Weges Bredeheide</p> <p>Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Hybridpappeln und Nadelbäumen.</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.</p>
3-4.2.4	<p>Wäldchen an der Aa östlich Haus Hohenfeld</p> <p>Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Hybridpappeln.</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des NSG <i>Aa-Aue</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.1.</p>
3-4.2.5	<p>Wald am Gievenbach, nördlich des Zoos</p> <p>Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Fichten und Hybridpappeln.</p>	<p>Der Wald ist Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils <i>Gievenbach</i>. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.15.</p>
3-4.2.6	<p>Waldkomplex <i>Alvingheide</i></p> <p>Kahlschlagverbot mit Ausnahme von Fichten- und Pappelwald.</p>	<p>Der Wald ist Teil des NSG <i>Alvingheide</i>, das aus mehreren räumlich benachbarten Waldbereichen besteht, die sich zu einem Gesamtkomplex zusammen fügen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.1.2.</p>

**3-5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN**

Zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG ist die Festsetzung folgender Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG erforderlich:

3-5.1 Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)

3-5.2 Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäumen sowie Obstbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen (Raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26 (3) LG - Bereichsfestsetzungen)

3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume

Die Grundlagenerhebung zum Landschaftsplan Roxeler Riedel zeigt auf, in welchen Bereichen des Plangebiets die Ausstattung mit Biotopen bzw. die Vernetzung vorhandener Biotope nicht ausreicht, um einen funktionsfähigen Biotopverbund zu gewährleisten. Gleichfalls werden strukturelle Mängel in Form fehlender landschaftlicher Gliederung bzw. Einbindung von Straßen, Wegen und Gewässern deutlich.

Ihren planerischen Niederschlag finden diese Defizite zunächst in der Darstellung der entsprechenden Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 3-1.0), ihre inhaltliche Ausfüllung erfolgt jedoch im Rahmen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt entweder als ortsgebundene Maßnahmen, die konkreten Grundstücken zugeordnet werden, oder ortsungebundene, die einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden (Bereichsfestsetzungen).

§ 26 (2) LG

Unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Struktu-

- ren und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
 4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
 5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
 6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
 7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
 8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

§ 26 (3) LG

Die Festsetzungen nach Absatz 2 werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, ist es auch zulässig, Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

Ortsgebundene Festsetzungen erfolgen

entlang von Gräben und Fließgewässern. In der Regel handelt es sich um Ufergehölzpflanzungen.

Die Gewässer bilden ein natürliches Netzwerk in der Landschaft, das von großer Bedeutung für den Naturschutz ist. Sie stellen einen vielfältigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und nehmen bedeutende Funktion in der Biotopvernetzung wahr (vgl. § 21 BNatSchG). Für die Landwirtschaft stellen die Gewässer natürliche Bewirtschaftungsgrenzen dar, sodass es trotz der Festsetzung von Anpflanzungen zu keiner weitergehenden Zerschneidung von Nutzflächen kommt und damit die Bewirtschaftung der Flächen nicht zusätzlich erschwert wird.

§ 21 BNatSchG

„(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

Raumbezogene Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen) erfolgen zur Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie der Entwicklung des Biotopverbundes.

Für die raumbezogenen Festsetzungen erfolgt im Unterschied zu den ortsgelunden keine Darstellung konkreter Einzelmaßnahmen im Landschaftsplan. Stattdessen werden Entwicklungsbedarfe für die verschiedenen Landschaftsräume aufgezeigt, die nach Rechtskraft des Landschaftsplans unter Beteiligung der Grundeigentümer auf freiwilliger Basis realisiert werden sollen.

Bei den Maßnahmen zur Pflege, Wie-

derherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume handelt es sich um die Neuanlage von Tümpeln und Uferrandstreifen sowie die Pflege und Entwicklung bestehender Kleingewässer und Biotope.

Die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen übernimmt grundsätzlich die Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gemäß § 36 LG, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 37, 38, 40, 41 LG bzw. § 65 BNatSchG etwas anderes ergibt.

Die Umsetzung von Maßnahmen kann über alle verfügbaren Instrumentarien der Umweltplanung erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 BNatSchG und § 4 a LG, Maßnahmen nach § 16 BNatSchG und § 5a LG (Ökokonto) etc.

Gemäß § 36a LG steht der Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung für die Umsetzung der im Landschaftsplan nach §§ 23 BNatSchG (NSG), 28 BNatSchG (ND), 29 BNatSchG (LSG) sowie 26 LG getroffenen Festsetzungen ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

3-5.1 **Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)**

Anlage von Ufergehölzen

Die Bepflanzung der Gewässer ist abhängig vom Gewässerleitbild und erfolgt auf Grundlage der „Blauen Richtlinie“ (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen).

Intakte Gewässer übernehmen in der Landschaft wichtige Funktionen im Ökosystem: Sie vernetzen Lebensräume miteinander, sie schaffen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, sie gliedern die Landschaft, bereichern das Landschaftsbild usw.

In Ausgestaltung durch die Landschaftsplanung erfolgt die Bepflanzung grundsätzlich

- innerhalb der Böschung,
- mindestens einseitig,
- in Form von Gruppen mit variierendem Abstand.

Sofern die Tiefe der Böschung nicht ausreicht, um die Pflanzung vollständig aufzunehmen, werden ggf. auch angrenzende wirtschaftlich genutzte Flächen für eine Bepflanzung herangezogen.

Die Anpflanzungen sind gemäß § 90 Landeswassergesetz Teil des Gewässers und sind durch den Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten.

Zugleich stellen sie eine natürliche Grenze für die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen dar.

Die Bepflanzung von Fließgewässern stellt deshalb einen Schwerpunkt bei der Anreicherung von Landschaftsräumen mit gliedernden und belebenden Elementen im Rahmen der Landschaftsplanung dar.

Neben dem ökologischen Aspekt dient die Bepflanzung der Ufer von Fließgewässern in besonderem Maße der Sicherung der Prallufer gegen Erosion und der Belebung des Landschaftsbilds. Der Gewässerverlauf wird optisch erlebbar.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Landschaftsbilds und die Entwicklung vielfältiger Biotopstrukturen, sind durchgehende Zeilenbepflanzungen zu vermeiden. Es ist grundsätzlich in Gruppen zu pflanzen, so dass wechselweise besonnte Bereiche entstehen, in denen sich Röhricht- und Staudensäume entwickeln können.

Die Anlage von Kopfweidenpartien an Gewässern belebt nicht nur das Landschaftsbild, sondern trägt ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrem Wert für den Artenschutz (Höhlenbrüter) Rechnung.

Soweit Gewässer ausschließlich mit Erlen bepflanzt sind, sollten diese im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch gruppenweise Einstreuung standortgerechter Gehölze aufgelockert werden.

Der Schattendruck ist so zu entwickeln, dass angrenzende wirtschaftliche Nutzungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

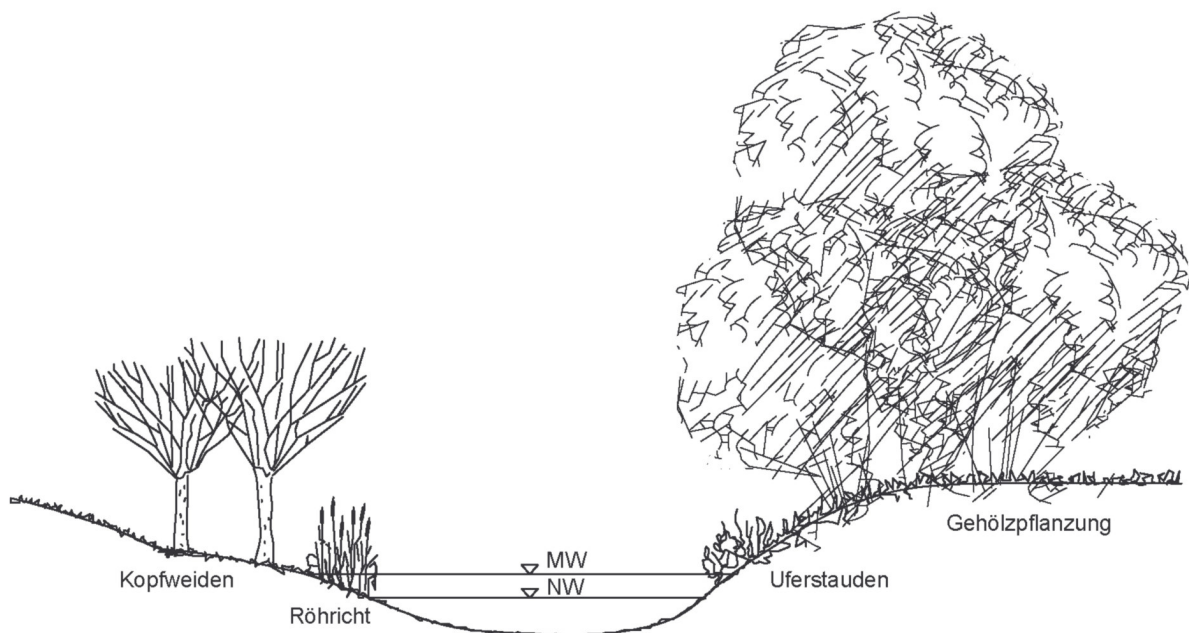
Wasserwirtschaftliche Belange sowie

gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

Das nachfolgende, beispielhaft dargestellte Pflanzschema zeigt geeignete Gehölze, wobei Roterle, Esche sowie Baum- und Strauchweiden insbesondere der Ufersicherung dienen. Neben den bereits genannten Aspekten dienen die Anpflanzungen gleichermaßen der Gewässerunterhaltung, indem die Pflegeintensität infolge Beschattung herabgesetzt werden kann (vgl. schematische Darstellung).

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.2

Schematische Darstellung für die Anpflanzung von Ufergehölzen



	Massnahmen zur Anlage oder Anpflanzung von Ufergehölzen (ortsgebundene Festsetzungen gemäß § 26 (2) LG)	
3-5.1.1	Der westlich des Alberdingwegs gelegene Graben ist zwischen der Feldstiege und der nördlich bestehenden Feldhecke mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung erfolgt auf der westlichen Grabenseite. Sie dient der Optimierung der ökologischen Funktionen des Gewässers.
3-5.1.2	Der auf der Nordseite der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den westlich des Alberdingwegs gelegenen Gewässerabschnitt. Der Graben stellt eine wichtige Vernetzungsachse zwischen den Wald- und Grünlandbereichen um die Hofstelle <i>Leising</i> und denen westlich des Freibads Nienberge dar. Die Wanderlinie ist besonders für Amphibien von Bedeutung. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.3 und 3-5.1.4.
3-5.1.3	Der auf der Nordseite der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den östlich des Alberdingwegs gelegenen Gewässerabschnitt. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.2.
3-5.1.4	Der nördlich der Feldstiege gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung umfasst den westlich der Beerweide gelegenen Gewässerabschnitt. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.2.
3-5.1.5	Der Graben zwischen der B 54 und dem Beerwiede Bach ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung kann in der Böschung errichtet werden. Sie dient der Entwicklung des Gewässers und trägt zur Gliederung der Landschaft bei.
3-5.1.6	Der auf der südwestlichen Seite der Straße <i>Am Gievenbach</i> gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist zwischen Graben und Straße zu errichten und erstreckt sich zwischen der Hoflage <i>Inkman</i> und dem Fuß- und Radweg über die Autobahn. Sie übernimmt vernetzende Funktionen und trägt zur Landschaftsgliederung bei.
3-5.1.7	Entlang des Wasserwegs sind auf der nördlichen Seite zwischen	Die Pflanzung dient der Biotopvernetzung. Sie ist Teil der in ost-westlicher

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	Horstmarer Landweg und der Wohnsiedlung Ufergehölze zu pflanzen.	Richtung verlaufenden Vernetzungsachse vom Wasserweg zum Gievenbach. Sie dient ebenfalls der Landschaftsgliederung.
3-5.1.8	Der Graben südöstlich der Kreuzung Hülshoffstr./Hohenholter Str. ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Der Graben ist im unteren Teil verrohrt. Das Umfeld ist intensiv ackerbaulich genutzt. Die Bepflanzung dient der Belebung des Landschaftsbilds.
3-5.1.9	Die nordwestlich sowie südlich des Hofes <i>Schulze Walter (ehemals Nienkemper)</i> an der Aa gelegenen Streuobstwiesen sind durch die Nachpflanzung von Obstbäumen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-2.4.10.
3-5.1.10	Der Hülsbach ist auf der Südseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Hülsbach und Liebbach vernetzen die Landschaftsräume des Rüschenfelds und des Aatals miteinander und bilden eine wichtige Achse für den Biotopverbund im nordwestlichen Stadtgebiet. Zur Ausgestaltung und Aufwertung dieser Achse sowie zur Verbesserung der ökologischen Leistungsfähigkeit der Fließgewässer werden die Festsetzungen Nr. 3-5.1.10, 3-5.1.11, 3-5.1.13 und 3-5.1.14 getroffen (Anpflanzung von Ufergehölzen).
3-5.1.11	Der Liebbach ist zwischen der Mündung in den Hülsbach und dem Hof Everding mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Das Ufergehölz ist auf der westlichen Gewässerseite einzubringen. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.
3-5.1.12	Der von Süden auf das Gehöft <i>Schedding</i> zulaufende Graben ist auf der östlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist zwischen Wirtschaftsweg und Graben in Form mehrerer Blöcke ein zu bringen. Die Pflanzung dient der Gliederung des Landschaftsraums.
3-5.1.13	Der Liebbach ist südlich des Hofes <i>Everding</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.
3-5.1.14	Der Liebbach ist südlich der Havixbecker Straße auf der südöstlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.10.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3-5.1.15	Das Ufergehölz östlich des Stodtbrockwegs ist zu ergänzen.	Die Ergänzungspflanzung dient der Sicherung eines vorhandenen Ufergehölzes als Teil einer Vernetzungsachse.
3-5.1.16	Der auf der Ostseite der Autobahn 1 gelegene Graben zur Aa ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung schafft neuen Lebensraum im Nahbereich zum Aatal.
3-5.1.17	Der nicht verrohrte Teil des Grabens östlich der Hoflage <i>Rademacher</i> ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Festsetzung betrifft den nicht gehölzbestandenen Gewässerabschnitt. Die Pflanzung ist auf der südlichen Seite zu errichten. Da das Umfeld ausschließlich ackerbaulich genutzt wird, kommt der Pflanzung eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop zu. Sie trägt weiterhin zur Belebung des Landschaftsbilds bei.
3-5.1.18	Der Helmerbach ist im Bereich der Biegung nordwestlich von Haus <i>Brock</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Fließgewässer Helmer-, Tilbecker und Kuckenbeckerbach sind prägende Bestandteile des Landschaftsraumes <i>Brock</i> . Sie übernehmen wichtige Funktionen im Biotopverbund und darüber hinaus in den Kreis Coesfeld hinein. Teilabschnitte dieser Gewässer sind aufgrund ihrer Ausprägung besonders schutzwürdig. Vgl. Festsetzung 3-2.4.14 Zur Entwicklung und Optimierung der Gewässerabschnitte sind Ufergehölze und Uferstreifen zu errichten. Teil dieses Konzeptes sind die Entwicklungsmaßnahmen Nr. 3-5.1.18, 3-5.1.20, 3-5.1.23, 3-5.1.26, 3-5.1.28, 3-5.1.30 und 3-5.3.2.6.
3-5.1.19	In Ergänzung des Bestandes sind entlang des Vorfluters Ufergehölze zu pflanzen.	Die Pflanzung dient der Biotopvernetzung.
3-5.1.20	Der südlich des Hofes <i>Brock</i> verlaufende Helmerbach ist auf der westlichen Seite mit einer Baureihe aus Obstbäumen zu bepflanzen, die vorhandene Pappelreihe mit Ufergehölzen zu unterpflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18. An Stelle der Obstbäume können auch Eschen oder Weiden verwendet werden.
3-5.1.21	Der südlich der Straße <i>Brock</i> verlaufende Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Bepflanzung erfolgt auf der westlichen Gewässerseite und dient der Gliederung der Landschaft. Gleichzeitig übernimmt sie Schutzfunktionen für das

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

		Gewässer.
3-5.1.22	Auf der Südseite des Grabens sind Ufergehölze zu pflanzen.	Die Bepflanzung dient der Gliederung der Landschaft. und übernimmt Schutzfunktionen für das Gewässer.
3-5.1.23	Nördlich von Haus <i>Markenbeck</i> ist der Helmerbach auf der westlichen Gewässerseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.
3-5.1.24	Westlich des Hofes <i>Lahrkamp</i> ist im Aatal an der Nutzungsgrenze von Acker zu Grünland eine Hecke zu errichten.	Die Pflanzung sichert die bestehende Geländekante, die zugleich Nutzungsgrenze und Grenze des Naturschutzgebiets Nr. 3-2.1.1 ist, und nimmt wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Aatals wahr.
3-5.1.25	Der Graben zwischen dem Wäldchen von Haus <i>Bakenfeld</i> und der Sentruper Straße ist auf der westlichen Gewässerseite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Bepflanzung erfolgt in Abschnitten, um die Beschattung auf den angrenzenden Ackerflächen zu minimieren. Abschnitte, die nicht bepflanzt werden, sind als Gras- und Kräutersaum zu entwickeln. Sie tragen zur strukturellen Vielfalt bei. Der Pflanzung übernimmt wesentliche Funktionen für die Landschaftsgliederung sowie die Vernetzung der Waldbereiche von Haus <i>Bakenfeld</i> und dem Zoo.
3-5.1.26	Zwischen der Stadtgrenze und Haus <i>Markenbeck</i> sind auf der Südseite des Tilbecker Bachs punktuell Ufergehölze an zu legen.	Die Pflanzungen übernehmen als Trittsteinbiotope wichtige Funktionen für den Biotopverbund. Aufgrund des bestehenden, kleinräumigen Nutzungsmosaiks im Landschaftsraum <i>Brock</i> kann auf eine durchgängige Bepflanzung verzichtet werden. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18. Die Errichtung eines Uferstreifens ist unverzichtbar. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.6
3-5.1.27	Der Meckelbach ist im Abschnitt zwischen der Straße <i>Brock</i> und der südlich verlaufenden Bahnlinie mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Dem Meckelbach kommen als Fließgewässer besondere Aufgaben für den Verbund von Lebensräumen zu. In der Vergangenheit wurden weite Teile des Gewässers durch vielfältige Maßnahmen wie die Anlage von Grünland

		<p>und Blänken in der Gewässeraue sowie die Anpflanzung von Gehölzen ökologisch entwickelt und aufgewertet. Die nebenstehende Festsetzung ist Teil des Konzeptes zur naturnahen Entwicklung des Meckelbachs. Sie dient insbesondere der Biotopvernetzung.</p> <p>Der vorhandene Gehölzbestand ist bei der Ausgestaltung der Festsetzung zu berücksichtigen.</p>
3-5.1.28	<p>Entlang des Helmerbachs sind zwischen der Bahnlinie und der Hofstelle <i>Markenbeck</i> auf der westlichen Gewässerseite Ufergehölze an zu pflanzen.</p>	<p>Die Maßnahme dient der Biotopvernetzung und übernimmt zudem wichtige Schutzfunktionen i. S. einer Pufferung des Eintrags von Stoffen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18.</p>
3-5.1.29	<p>Das Gewässer zwischen Haus <i>Wortmann</i> und der Sentruper Straße ist in Ergänzung des Bestandes mit Ufergehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.</p>
3-5.1.30	<p>Der Helmerbach ist entlang der Zufahrt zum Hof <i>Kückmann</i> mit Ufergehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Um die Durchlüftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher zu stellen, ist die Pflanzung auf 2 Abschnitte zu beschränken.</p> <p>Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.18 und Nr. 3-5.3.2.6</p>
3-5.1.31	<p>Der östlich der Kreuzung Welsingheide/Altenroxeler Straße gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.</p>
3-5.1.32	<p>Der Graben südlichwestlich des Hofes <i>Egger</i> ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei.</p>
3-5.1.33	<p>Der Graben westlich der Autobahn 1 ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und übernimmt Vernetzungsfunktionen.</p>

-
- | | | |
|----------|---|--|
| 3-5.1.34 | Die südwestlich von Haus <i>Kump</i> gelegene Streuobstwiese ist durch die Nachpflanzung von Obstbäumen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. | Die Obstwiese ist Teil des kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles aus Wohnhaus, Stallungen und Außenanlagen von Haus <i>Kump</i> .

Es sind historische Obstsorten zu verwenden.

Die Obstwiese ist Teil des Naturschutzgebiets Nr. 3-2.1.1. |
| 3-5.1.35 | Auf der westlichen Seite des Offerbachs ist die bestehende Bepflanzung aus Erlen durch eine ergänzende Bepflanzung mit heimischen, strauchartigen Ufergehölzen zu entwickeln und zu optimieren. Die Pflanzung soll in der Gewässerböschung erfolgen. Die bestehenden Blickachsen und Durchlüftungsbahnen sind zu erhalten und von einer Bepflanzung freizuhalten. | Die Festsetzung dient der Entwicklung der Lebensräume des Offerbachs und Optimierung der Vernetzungsfunktionen.
<i>Ergänzend dazu erfolgt die Anlage eines Uferstreifens. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.8.</i> |
| 3-5.1.36 | Der Graben zwischen dem Wäldchen und dem Offerbach ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen. | Die Pflanzung übernimmt Vernetzungsfunktionen. |
| 3-5.1.37 | Der Graben östlich der Straße <i>Alvingheide</i> ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen. | Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen.

Der Graben mündet in den Offerbach. |
| 3-5.1.38 | Der Kannenbachs ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen. | Die Pflanzung dient der Schaffung von Lebensraum und trägt zugleich zur Gliederung der Landschaft bei. Darüber hinaus übernimmt sie Vernetzungsfunktionen. |
| 3-5.1.39 | Der an der westlichen Stadtgrenze gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen. | Die Anpflanzung dient dem Biotopverbund, insbesondere der Vernetzung der Waldbereiche südlich und nördlich der Dülmener Straße. |
| 3-5.1.40 | Der Graben westlich der Zufahrt zum Hof <i>Vennschott Brüning</i> ist auf der südlichen Seite mit Ufergehölzen zu | Die Pflanzung dient der Vernetzung der umliegenden Waldflächen. Zugleich trägt das Ufergehölz zur Glie- |

	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	bepflanzen.	derung der Landschaft und Belebung des Landschaftsbilds bei.
3-5.1.41	Der nordöstlich des Kannenbachs gelegene Graben ist mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung dient primär der Entwicklung des Gewässers i. S. einer Steigerung der Leistungsfähigkeit. Daneben übernimmt sie Schutzfunktionen für den Wasserhaushalt.
3-5.1.42	Auf der südlichen Seite der Sendener Stiege ist ein Ufergehölz anzupflanzen.	Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in das Landschaftsbild und der Biotopvernetzung.
3-5.1.43	Der Graben zwischen der Bahnlinie und der Sendener Stiege ist auf der westlichen Seite mit Ufergehölzen zu bepflanzen.	Die Pflanzung ist Teil einer Vernetzungsachse von der Bahnlinie über den Hof <i>Billermann</i> bis in den Landschaftsraum <i>Blomenkamp/Nordwinkel</i> . Sie dient gleichermaßen der ökologischen Entwicklung und dem Schutz des Gewässers.
3-5.1.44	Auf der nördlichen Seite der Bahnlinie ist ein Ufergehölz an zu pflanzen.	Die Anpflanzung dient der Integration der Bahnlinie in das Landschaftsbild und übernimmt wichtige Funktionen für den Biotopverbund im südlichen Albachten. Bei der Ausgestaltung der Pflanzung sind insbesondere technische Vorgaben zum Betrieb der Bahnlinie zu berücksichtigen.
3-5.2	Anlage oder Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäumen sowie Obstbäumen in ausgewiesenen Landschaftsräumen (Raumbezogene Festsetzungen gemäß § 26 (3) LG - Bereichsfestsetzungen)	
	Für sämtliche Anlagen oder Anpflanzungen gelten die folgenden Maßgaben bzw. Grundsätze:	Die Grundsätze gelten auch für die Festsetzung Nr. 3-5.1, sofern zutreffend.
	Bei Anpflanzungen sind standortge-	Es sind Gehölze wie Stieleiche,

rechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Es ist ausschließlich Baumschulware nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL) zugelassen.

Anpflanzungen erfolgen grundsätzlich entlang vorhandener Nutzungsgrenzen. Dabei werden zunächst Flächen im öffentlichen Eigentum sowie wirtschaftlich nicht genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Soweit der Flächenbedarf damit nicht abgedeckt werden kann, werden private, wirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

In Einzelfällen können Anpflanzungen entlang von Eigentumsgrenzen erfolgen, wenn die o. g. Pflanzflächen nicht verfügbar sind.

Die Bepflanzung erfolgt grundsätzlich so, dass der Hauptschatten auf Straßen, Wege und Gewässer fällt.

Die Berücksichtigung von Dränagen, Feldzufahrten, Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeleitungen erfolgt im Rahmen der Durchführung.

Entschädigungszahlungen werden ausschließlich für die Inanspruchnahme wirtschaftlich genutzter Flächen gewährt.

Esche, Linde, Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Pfaffenhütchen, Schlehe, Salweide, Eberesche, Vogelkirsche, Feldahorn, Faulbaum, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel u. a. zu pflanzen.

Die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zur Verwendung von Gehölzen gemäß § 40 (4) Nr. 4 sind zu beachten.

Die Anpflanzungen lehnen sich grundsätzlich an das vorhandene Grundraster von Straßen und Wegen an, wobei zunächst Feldraine, Böschungen und Wegränder genutzt werden.

Mit dem Grundsatz sollen beeinträchtigende Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen soweit als möglich reduziert werden.

Abweichungen können aus ökologischen Gründen, aufgrund standörtlicher Gegebenheiten (Leitungen, Dränagen ...) oder auf Wunsch des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten erfolgen.

Hauptsammler von Dränagen werden nicht überpflanzt bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt.

Bei Ver- und Entsorgungsleitungen sind die Maßgaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.

Die Inanspruchnahme von Feldrainen, Böschungen, Wegrändern und sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen ist nicht entschädigungspflichtig, da ein

Unterhaltungs- (Pflege) und Verkehrssicherungspflicht obliegen grundsätzlich dem Grundstückseigentümer bzw. dem Unterhaltungspflichtigen.

Anlage von Hecken

Bei Anpflanzungen von Hecken wird als Regelbreite eine dreireihige Pflanzung zu Grunde gelegt.

Als Pflanzmaterial ist ausschließlich eine mindestens 3-triebige, mehrfach verschulte Baumschulware zu verwenden.

wirtschaftlicher Nachteil für den Grundeigentümer nicht gegeben ist. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind ebenfalls nicht entschädigungspflichtig, da aus rechtlicher Sicht derartige Beeinträchtigungen unter die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums fallen und zu dulden sind.

Zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sind Pflegemaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich verboten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Der Begriff Hecke umfasst frei wachsende Feldgehölze (Synonym: Feldhecke) sowie Schutzpflanzungen mit besonderen Funktionen wie z. B. Windschutz, Immissionsschutz etc.

Aus landschaftlichen und ökologischen Gründen wird grundsätzlich ein gestufter, mehrreihiger Aufbau angestrebt (vgl. beispielhaftes Pflanzschema).

Bei einer dreireihigen Pflanzung ist bei einem Reihen- und Pflanzenabstand von 1,0 m x 1,0 m von einem Mindestflächenbedarf von 5,0 m Breite auszugehen, wobei jeweils ein Seitenabstand von 1,5 m zur Aufnahme des Gehölzüberschlags berücksichtigt ist. Zu Verkehrsflächen können aus verkehrsrechtlichen Gründen größere Abstände erforderlich werden.

Bei Verwendung von Bäumen als Überhänger ist ein Abstand von mind. 50,0 m einzuhalten.

Hof- und Ackerzufahrten sind frei zu halten.

Erläuterungen

Beispielhaftes Pflanzschema für die Anlage von Hecken mit zu entwickelnden Überhältern

HAF	F	HKHKHKHB	W	W	W	W	E	V	FB	FB	FB	HB	HR	HR	F	F	S	S	S	HO	HO	HA	HA	HA	HS	HS	HS	S	PF	PF	PF	PF	E	HS	HA	HA	F	F	HK	HK	HK	HB			
HAF	EI	EI	EI	HB	HB	HB	W	HO	E	V	EI	EI	EI	HB	HB	HS	EI	EI	HA	S	EI	•	EI	HO	HB	HB	HB	HS	W	S	EI	EI	V	E	HS	HS	S	S	S	F	EI	EI	EI	HB	HB
S	S	F	HA	HA	HA	F	F	HO	HO	HO	E	PF	PF	PF	PF	HB	HS	HS	HSHA	HA	FB	FB	FB	HO	HK	HK	HB	W	W	W	S	HR	HR	V	V	E	HS	S	S	S	F	HA	HA	HA	F

40,00 m

10,00 m

20,00 m

30,00 m

40,00 m

E	Esche	5 %	PF	Pfaffenhütchen	7 %	HA	Hartriegel	10 %
EI	Eiche	8 %	HR	Hundsrose	3 %	W	Weißdorn	8 %
FB	Faulbaum	5 %	S	Schlehe	9 %	HK	Heckenkirsche	4 %
F	Feldahorn	7 %	HB	Hainbuche	10 %	V	Vogelkirsche	4 %
HS	Haselnuss	10 %	HO	Holunder	7 %			
•	Eiche (Solitär) als zu entwickelnde Überhälter				3 %			

Anlage von Baumreihen

Für die Anlage von Baumreihen ist ein Standstreifen von mindestens 3,0 m gemessen ab der Nutzungsgrenze vorzusehen.

Es sind mindestens folgende Qualitäten zu verwenden:

Stu 08/10 oder
Stu 10/12

In bestimmten Situationen kann es erforderlich werden, den Standstreifen breiter zu gestalten. So beispielsweise um ausreichend Platz für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Maschinen zu schaffen.

Der Abstand zwischen den Bäumen variiert je nach Baumart und standörtlichen Gegebenheiten zwischen 10,0 m und 15,0 m.

An geeigneten Standorten können zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt Obstbäume gepflanzt werden. Es sind Hochstämme zu verwenden, wobei alte Obstsorten bevorzugt werden sollen.

Hof- und Ackerzufahrten sind frei zu halten.

Massnahmen zur
Anlage oder
Anpflanzung von
Hecken, Baumreihen
und -gruppen,
Einzelbäumen sowie
Obstbäumen in
ausgewiesenen
Landschaftsräumen
(Raumbezogene
Festsetzungen gemäß
§ 26 (3) LG - Be-
reichsfestsetzungen)

Die Festsetzung von raumbezogenen Festsetzungen erfolgt für die Landschaftsräume

- 3-5.2.1 Landschaftsraum Hangenfeld
- 3-5.2.2 Landschaftsraum Welsingheide
- 3-5.2.3 Landschaftsraum Altenroxel

Für die nebenstehenden Landschaftsräume ist das Entwicklungsziel der Anreicherung festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr. 3-1.2).

Vorrangiges Ziel der Landschaftsplanung ist die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. *Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Anlage, Pflege oder Anpflanzung auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charak-*

		<p>teristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie</p> <ul style="list-style-type: none">• Baumreihen und Einzelbäume,,• Hecken,• Flurgehölze,• Bienenweidegehölze,• Gehölzschutzpflanzungen und• Streuobstwiesen. <p>Die für die nebenstehenden Landschaftsräume Hangenfeld, Welsingheide und Altenroxel aufgezeigten Maßnahmen stellen keinen abschließenden Maßnahmenkatalog dar. Alternativ können auch Trittsteinbiotope wie Vogelschutzgehölze, Feldgehölze etc. errichtet werden. Die Mindestgröße dieser Biotope sollte 1500 m² nicht unterschreiten.</p> <p>Für die Bepflanzungen gelten die Maßgaben und Grundsätze gem. Festsetzung Nr. 3-5.2.</p>
3-5.2.1	<p>Landschaftsraum Hangenfeld</p> <p>Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 164 ha.</p> <p>Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• 50 m Feldhecken• 1200 m Baumreihen	<p>Der Landschaftsraum Hangenfeld ist geprägt durch die Lage zwischen Aatal und Siedlungsbereich Roxel und wird von der geplanten Umgehungsstraße für den Stadtteil Roxel tangiert. Hierzu trifft der landschaftspflegerische Begleitplan zum Planungsprojekt die erforderlichen Festlegungen.</p> <p>Entsprechend der Systematik des Landschaftsplans werden innerhalb der Bereichsfestsetzung Hangenfeld ergänzende, ortsgebundene Festsetzungen zur Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Gewässer getroffen. Vgl. Kapitel 3-5.1 Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.2</p>

3-5.2.2 Landschaftsraum Welsingheide

Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 152 ha.

Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:

- 1000 m Baumreihen
- 1500 m Feldhecken

Die Landschaftsräume *Welsingheide* sowie *Altenroxel* zwischen Albachten, Roxel und Mecklenbeck sind geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die benannten Größenordnungen für deren Entwicklung resultieren aus der Notwendigkeit zur Gliederung und Anreicherung der Landschaft mit belebenden Elementen sowie zur Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbunds.

Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.6

3-5.2.3 Landschaftsraum *Altenroxel*

Der Landschaftsraum umfasst eine Fläche von ca. 144 ha.

Zur Erreichung der o. g. Ziele sind im folgenden Umfang Anpflanzungen erforderlich:

- 780 m Baumreihen
- 2800 m Feldhecken

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.2.2 Landschaftsraum Welsingheide

Vgl. Entwicklungsziel Nr. 3-1.2.6

3-5.3 Pflege, Wiederherstellung oder Anlage naturnaher Lebensräume

3-5.3.1 **Pflege, Entwicklung sowie Neuanlage von Gewässern**

Für die Pflege, Entwicklung sowie Neuanlage von Gewässern gelten folgende Maßgaben:

Die Pflege wird für solche Gewässer festgesetzt, deren Bestand vor allem durch Verlandung, Verfüllung, Müllablagerung oder Viehtritt gefährdet ist.

Entwicklungsmaßnahmen dienen primär der Optimierung des Gewäs-

angesprochen sind in diesem Abschnitt Gewässer in der freien Landschaft mit Ausnahme der Hof- und Fischteiche.

Mit der Intensivierung der Landwirtschaft ist eine Vielzahl der für das Münsterland typischen Kleingewässer verschwunden, die Lebensraum für eine Vielzahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten darstellen, aber auch als belebende Elemente für das Landschaftsbild von großer Bedeutung

sers für den Amphibienschutz. Hierzu zählen insbesondere die Abflachung der Ufer und Schaffung von Flachwasserzonen

sind.

Im Rahmen dieses Landschaftsplans werden deshalb Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer sowie zur Neuanlage von Kleingewässern getroffen. Das Konzept stellt insbesondere auf den Schutz der Amphibien ab und umfasst mehrere Aspekte:

1. Artenreiche Kleingewässer werden durch eine Ausweisung als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gesichert (Vgl. Kapitel 3-2.0). Sie fungieren als Lebens- und Reproduktionsräume für die Amphibien und sichern das Überleben der Arten (Verbreitungsschwerpunkte).
2. Kleingewässer mit hohem ökologischem Entwicklungspotential werden durch Pflegemaßnahmen als Lebensräume optimiert (Vgl. Kapitel 3-5.3.1.1).
Ergänzend soll das Umfeld mit belebenden Strukturen angereichert und Festsetzungen zur Integration der Gewässer in den Biotopverbund getroffen werden (Vgl. Kapitel 3-5.0).
3. Durch die Errichtung neuer Kleingewässer (vgl. Kapitel 3-5.3.1.2), die als Trittsteine fungieren, sowie der Entwicklung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern (vgl. Kapitel 3-5.3.2) wird das Konzept vervollständigt.
Im Verbund mit den bestehenden Fließgewässern entsteht ein Netzwerk aus Leit- bzw. Wanderlinien sowie Reproduktions- und Lebensräumen für Amphibien in der Landschaft.

Zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Kleingewässer sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Die nebenstehenden Maßgaben gelten gleichermaßen für die Pflege und Entwicklung (Kapitel 3-5.3.1.1) wie für die Neuanlage (Kapitel 3-5.3.1.2) von

- Eine ausreichende Besonnung der Gewässer ist sicher zu stellen.

Gewässern.

Regelmäßig erforderliche Schnittmaßnahmen an bestehenden Gehölzen sind durch den Grundeigentümer auszuführen.

Sie sind vornehmlich auf der östlichen, südlichen und westlichen Gewässerseite vor zu nehmen. Die Maßnahmen sollten abschnittsweise durchgeführt werden, um dauerhaft Gehölzbestände am Gewässer zu belassen, da diese Rückzugsräume für die Tierwelt darstellen und in der Regel für das Landschaftsbild bedeutsam sind.

Sofern erforderlich, ist die Besonnung von Gewässern im Wald durch die Entnahme einzelner Gehölze im unmittelbaren Gewässerumfeld im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung zu verbessern.

- Notwendige Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Laichzeit durchzuführen.
- Bei Silagemieten und Dunghaufen ist ein Abstand von mindestens 15,0 m zum Gewässer ein zu halten.
- Ein Nutzfischbesatz ist durch Abfischen zu beseitigen.

Der Eintrag von Nährstoffen in das Gewässer führt zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässerökologie.

Der Besatz mit Nutzfischen geht zu Lasten der Ausbreitung heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibien.

Zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Kleingewässer sind auch folgende Maßnahmen durch zu führen:

Die Maßnahmen gelten nicht für alle Gewässer des Kapitels 3-5.3.1.1 gleichermaßen, sondern werden direkt dem betroffenen Gewässer zugeordnet.

- Bei Tümpeln im Grünland ist ein mindestens 2,0 m breiter Pufferstreifen oberhalb der Böschungsoberkante an zu legen, aus zu zäunen und dauerhaft als Gras- und Staudensaum zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind in die

Die Errichtung des Pufferstreifens dient der Entwicklung eines artenreichen Staudensaums.

Die Auszäunung des Pufferstreifens ist erforderlich, um eine Intensivbeweidung sowie eine Zerstörung der

Auszäunung ein zu beziehen und zu schützen.

Soweit erforderlich ist der Pufferstreifen ab August eines Jahres einer einmaligen, kurzzeitigen Beweidung zuzuführen, um eine Verbuschung zu verhindern. Alternativ besteht die Möglichkeit einer einmaligen Mahd zu dem vorgenannten Zeitpunkt.

Die Entwicklung einzelner Gehölze am Gewässer ist zulässig, sofern die Funktion des Pufferstreifens als offener Saumstreifen substantiell nicht gefährdet wird.

Kurztitel:
Um das Gewässer ein Pufferstreifen zu errichten.

- Stillgewässer, die unmittelbar an Ackerflächen angrenzen, sind durch einen Pufferstreifen von mindestens 2,0 m Breite oberhalb der Böschungsoberkante vor direktem Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

Der Pufferstreifen ist gegenüber den umliegenden Ackerflächen durch Eichenspaltpfosten ab zu grenzen.

Kurztitel:
Um das Gewässer ein Pufferstreifen zu errichten.

- Soweit erforderlich, ist das Kleingewässer zu entschlammen.

Uferbereiche durch Viehtritt zu verhindern. Es sind Weidezäune zu verwenden, die sich in das Landschaftsbild einfügen.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern erfolgen ausschließlich auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten.

Die Maßnahme dient der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gewässerfunktionen.
In Abhängigkeit von der Größe sollte die Entschlammung abschnittsweise erfolgen bzw. Teilbereiche im Hinblick auf die Neubesiedlung belassen werden.

- Die Ufer sind ab zu flachen.

Ein intensiver Übergang vom Land- zum Wasserlebensraum stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Gewässerflora und -fauna dar.

Insbesondere Amphibien sind bei ihrer Reproduktion im Frühjahr von der Existenz ausgeprägter Flachwasserzonen und der damit einhergehenden zeitigen Erwärmung des Wassers abhängig.

- Müll und sonstiger Unrat sind aus dem Gewässer zu entfernen, Verfüllungen zu beseitigen.
- Künstliche Uferbauten sind bei vertretbarem Aufwand zu entfernen.
- Einleitungen von Dränagen sind zu entfernen.

Für die Neuanlage von Kleingewässern gelten folgende Maßgaben bzw. Grundsätze:

- Die Anlage von Kleingewässern dient insbesondere der Schaffung neuer Lebensräume, aber auch der Vernetzung im Sinne eines Biotopverbunds.
- Die Fläche neuangelegter Kleingewässer soll eine Größe von 100 m² nicht unterschreiten.
- Die Ufer sind vielgestaltig auszubilden mit wechselnder Neigung von max. 1 : 10, so dass ausgeprägte Flachwasserzonen entstehen. Es ist jedoch mindestens ein Tiefwasserbereich von 1,5 m anzulegen.
- Bei der Standortwahl bzw. Bepflanzung des Ufers ist darauf zu

Diese Mindestgröße ist erforderlich zur Schaffung eines dauerhaften, stabilen und in sich lebensfähigen Wirkungsglechts wechselseitiger Beziehungen und Lebensbedingungen.

Die Anlage von Tiefwasserbereichen dient einer stabilen Temperaturschichtung im Gewässer und schafft damit u. a. die Voraussetzung für das Überwintern von Amphibien.

	<p>achten, dass eine ausreichende Besonnung des Gewässers gewährleistet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewässer sind durch einen mindestens 2,0 m breiten Pufferstreifen gegen die angrenzenden Nutzungen abzugrenzen. Gewässer im Grünland sind einschließlich des Pufferstreifens vor Viehtritt durch Auszäunung zu schützen. Gewässer, die von Ackerflächen umgeben sind, werden zum Schutz vor einer Überackerung des Pufferstreifens mit Eichenspaltpfosten gesichert. - Ein Besatz des Gewässers mit Fischen und Wassergeflügel darf nicht erfolgen, ebenso ist das Aufstellen entsprechender Brutvorrichtungen unzulässig. - Eine Einleitung von Dränagewasser in das Kleingewässer darf nicht erfolgen. 	<p>Der Pufferstreifen soll insbesondere vor Nährstoffeintrag schützen, dient aber zugleich der Entwicklung eines gewässerbegleitenden Lebensraums für eine typische, artenreiche Flora und Fauna.</p> <p>Das Gewässer soll sich als Lebensraum heimischer wildlebender Tiere bzw. wildwachsender Pflanzen entwickeln können.</p> <p>Damit einher geht eine Nährstoffanreicherung des Gewässers, die die Wasserqualität und das aquatische Leben nachteilig beeinflusst.</p>
3-5.3.1.1	Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung bestehender Gewässer	
3-5.3.1.1.1	<p>4 Tümpel im Wald nördlich der Feldstiege</p> <p>Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.</p>	
3-5.3.1.1.2	<p>Tümpel am Ackerrand südlich des Alberdingwegs</p> <p>Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.</p> <p>Der Unrat im und am Gewässer ist zu entfernen.</p> <p>Der Tümpel ist zu entschlammen.</p>	<p>Der Aushub kann großflächig auf den angrenzenden Ackerflächen verteilt werden.</p>

3-5.3.1.1.3 **LB-Tümpel im Grünland westlich
des Freibads Nienberge**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.2 festgesetzt.

Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

3-5.3.1.1.4 **Graben östlich der Straße Beerwiede**

Der im Graben abgelagerte Gehölzschnitt ist zu entfernen.
Das Ablagern ist zukünftig zu unterlassen.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Gewässerfunktion.

3-5.3.1.1.5 **LB-Tümpel 1 im Grünland im
Waltruper Feld**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.4. festgesetzt.

Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

3-5.3.1.1.6 **LB-Kleingewässer 2 im Grünland
im Waltruper Feld**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.5 festgesetzt.

Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

Auf der östlichen Seite zum Acker sind Eichenspaltpfosten zu setzen.

3-5.3.1.1.7 **LB-Tümpel 3 im Waltruper Feld**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.6 festgesetzt.

Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

Der Tümpel ist zu entschlammen.

Der Aushub kann großflächig auf den angrenzenden Ackerflächen verteilt

- werden.
- 3-5.3.1.1.8 **LB-Kleingewässer im Acker (Raum Schonebeck)**
- Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.
- Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.8 festgesetzt. Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.
- 3-5.3.1.1.9 **LB-Tümpel im Grünland bei Haus Rüschaus**
- Der vorhandene, ausgezäunte Pufferstreifen ist in einer Breite von mindestens 2,0 m dauerhaft zu erhalten.
- Der Tümpel westlich des Rüschaus ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.7 festgesetzt. Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.
- 3-5.3.1.1.10 **LB-Krummer Bach**
- Die flachen, gewässerbegleitenden, Mulden entlang des *Krummen Bachs* sind zu entschlammen und die Gewässerfunktion ist wieder her zu stellen.
- Die Mulden führen zeitlich befristet im Jahr Wasser und bieten einen vielfältigen Lebensraum u. a. für Amphibien. Zusammen mit den Gehölzstrukturen im Umfeld des Krummen Bachs tragen sie maßgeblich zur strukturellen Vielfalt dieses Landschaftsraums bei.
- Die Mulden sind Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 3-2.4.9.
- Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.2.2.
- 3-5.3.1.1.11 **Tümpel im Acker nordwestlich der Hülshoffstraße**
- Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.
- Der Tümpel liegt mitten in einer Ackerfläche. Zur Erhaltung des Lebensraums für Flora und Fauna ist die Errichtung eines Pufferstreifens unerlässlich.
- Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.12 **Tümpel im Grünland westlich des Hofs *Schürmann* (Hunnebecke)**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Der Tümpel ist darüber hinaus zu entschlammen.

Wünschenswert ist eine Vergrößerung des Tümpels.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.13 **Tümpel im Acker im Aatal (an der Stadtgrenze)**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.14 **Tümpel östlich des Twerenfeldwegs**

Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Belichtung sicher zu stellen.

Insbesondere die am Gewässer stehenden Kopfweiden sind regelmäßig zu schneiden.

3-5.3.1.1.15 **Tümpel am Waldrand südöstlich des Ehrenfriedhofs in Gievenbeck**

Auf der Westseite des Gewässers ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das westliche Ufer des Tümpels ist abzuflachen.

Betroffen ist das südlichste der 3 Gewässer.

3-5.3.1.1.16 **Tümpel am Waldrand südöstlich von Haus *Spital***

Auf der südlichen Seite des Gewässers ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.17 **LB-Tümpel im Grünland im *Brock***

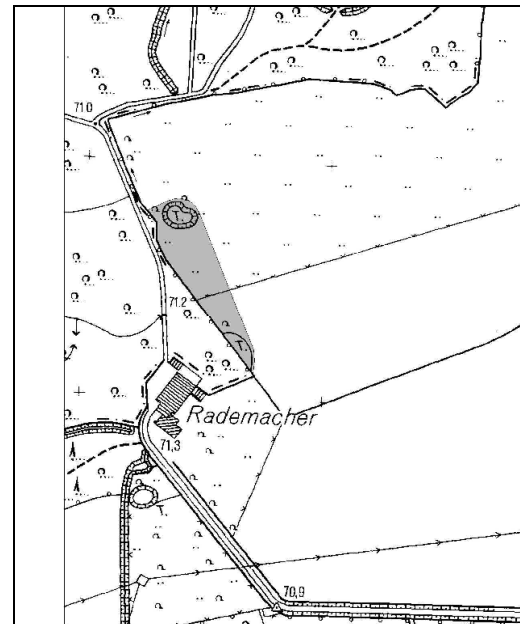
Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen

Der Weidetümpel ist als geschützter

fen zu errichten. Der weiter südlich gelegene zweite Tümpel ist in den Pufferstreifen mit ein zu beziehen.

Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.12 festgesetzt.

Vgl. nachfolgende Abbildung.



Ausschnitt DGK 5, Bl. 9658 (Rüschfeld)

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.18 Tümpel im Acker im *Rüschfeld*

Der westlich des Weges gelegene Tümpel ist in nördliche Richtung zu vergrößern.
Dabei sind die Ufer ab zu flachen.

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Die am Gewässer stehenden Pappeln sind spätestens bei Hiebreife zu entfernen.

Die Maßnahme ist erforderlich, um langfristig eine ausreichende Besonnung des Gewässers zu gewährleisten.

3-5.3.1.1.19 Tümpel im Wald nördlich der Hoflage *Brintrup Feldhaus*

	Die bestehende Mulde ist so zu vertiefen, dass eine temporäre Wasserbespannung gegeben ist.	Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensraum für Amphibien und steht im räumlichen Zusammenhang mit den Festsetzungen Nr. 3-5.3.1.20 und 3-5.3.1.21.
3-5.3.1.1.20	Tümpel im Wald westlich der Hoflage <i>Brintrup Feldhaus</i>	
	Der am Waldrand gelegene Tümpel ist zu vergrößern. Dabei sind die Ufer ab zu flachen.	Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.19.
3-5.3.1.1.21	Tümpel am Ackerrand südlich der Hoflage <i>Brintrup Feldhaus</i>	
	Die Gewässerufer sind ab zu flachen. Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.	Die nebenstehenden Optimierungsmaßnahmen sind Voraussetzung für eine Besiedlung des Gewässers durch Amphibien. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.19.
3-5.3.1.1.22	Tümpel am Gievenbach	
	Das Gewässer ist zu entschlammen. Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.	
3-5.3.1.1.23	LB-Tümpel am Lierbach	
	Auf der südlichen und westlichen Seite des Tümpels ist ein Pufferstreifen zu errichten.	Auf der nördlichen Seite des Tümpels existiert bereits ein Pufferstreifen, auf der östlichen Seite grenzt ein Feldweg an. Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.13 festgesetzt. Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.
3-5.3.1.1.24	Tümpel im Acker nördlich der Straße <i>Im Rüschenfeld</i>	
	Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.	Das Gewässer ist auf der südlichen und westlichen Seite von einer Hecke, ansonsten von Ackerflächen umgeben.

3-5.3.1.1.25 **Tümpel am Ackerrand bei *Isford***

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

3-5.3.1.1.26 **Tümpel im Wald bei *Lahrkamp***

Der Teich ist vom Unrat zu befreien und zu entschlammern.

Die Vermüllung resultiert maßgeblich aus dem Verhalten naherholungssuchender Bürger und betrifft grundsätzlich auch die umliegenden Waldbereiche.

Wünschenswert ist eine Verbesserung der Besonnung des Gewässers.

3-5.3.1.1.27 **Graben nordöstlich *Willige Westhüsing***

Das Gewässer ist auf zu weiten und die Ufer sind ab zu flachen.

Zum angrenzenden Acker ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Betroffen ist der abgehängte Teil des Grabens, der als Trittsteinbiotop innerhalb der Vernetzungssachse des Meckelbachs fungiert.

3-5.3.1.1.28 **Graben südlich *Nottulner Landweg***

Zum angrenzenden Acker ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist zu entschlammern.

Das Gewässer ist Bestandteil des strukturreichen Landschaftsraumes der *Kintruper Heide* mit einer Vielzahl an Kleingewässern und verfügt über ein hohes ökologisches Entwicklungspotential.

Die Maßnahmen in diesem Raum dienen der Entwicklung eines Verbreitungsschwerpunkts für Amphibien. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.30 bis 3-5.3.1.1.32 und 3-5.3.1.2.7.

3-5.3.1.1.29 **LB-Tümpel im Grünland (*Woesenteich*)**

Auf der östlichen Gewässerseite ist zum angrenzenden Acker ein Pufferstreifen zu errichten.

Das Gewässer ist als geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3-2.4.16 festgesetzt.

Der Pufferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Ufer des Woestenteichs sind abzuflachen.

In den Woestenteich mündende Dränagen sind ab zu klemmen oder um zu legen.

Es bestehen im Wesentlichen 2 Dränageeinläufe: Zum einen von der nordöstlich angrenzenden Ackerfläche und zum anderen von der Ackerfläche im Norden, jenseits des Wegs.

Die Einleitung der Dränagewässer aus den landwirtschaftlichen Flächen führt zu einer Befruchtung des Woestenteichs mit Fremdstoffen u. a. zu einer Nährstoffanreicherung im Gewässer.

3-5.3.1.1.30 Tümpel im Grünland östlich des Kuckenbeckerbachs

Das Gewässer ist so zu vergrößern, dass es eine Fläche von mindestens 100 m² aufweist.

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Für das Weidevieh kann ein punktueller Zugang zum Gewässer aufrechterhalten werden (Viehtränke).

Der Tümpel liegt in einer extensiv genutzten Pferdeweide.

Die Vergrößerung des Gewässers dient der Schaffung stabiler, gewässerökologischer Verhältnisse als Voraussetzung für eine Besiedlung durch Tiere und Pflanzen.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.28

3-5.3.1.1.31 Tümpel am Waldrand östlich Hof Kückmann

Der Tümpel ist zu entschlammen.

Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.

Das Gewässer liegt am Waldrand, in südlicher Lage.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.28

3-5.3.1.1.32 Tümpel am Waldrand östlich der Zufahrt zum Hof Nr. 171

Auf der östlichen Seite des Gewässers ist ein Pufferstreifen zu errichten.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.2.1.1.28

Durch Pflegemaßnahmen ist eine ausreichende Besonnung sicher zu stellen.

3-5.3.1.1.33 **Tümpel im Wald südlich der We-seler Straße**

Zum südlich gelegenen Acker ist ein mindestens 2,0 m breiter Pufferstreifen zu errichten und als Gras- und Staudensaum zu entwickeln.

Das Gewässer ist zu entschlammern.

Betroffen ist der größte der drei, ganz im Westen gelegene Tümpel.

3-5.3.1.1.34 **Tümpel im Wald nordwestlich Haus Wiek (nördlich des Weges)**

Der Tümpel ist zu entschlammern.

Das im Gewässer befindliche Tot-holz ist zu entfernen.

Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Gewässerfunktionen.

Die Besonnung des Gewässers ist durch die Entnahme einzelner Gehölze im unmittelbaren Gewässer-umfeld zu verbessern.

Die Maßnahme kann im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung realisiert werden.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.35 **Tümpel im Wald nordwestlich Haus Wiek (südlich des Weges)**

Der Tümpel ist zu entschlammern.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.35.

Bei dem Gewässer handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 62 LG.

3-5.3.1.1.36 **Tümpel im Wald nordwestlich Haus Wiek (östlich des Weges)**

Der Tümpel ist zu entschlammern.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.35.

Das im Gewässer befindliche Tot-holz ist zu entfernen.

3-5.3.1.1.37 **Tümpel im Acker südöstlich des
Offerbachs**

Um das Gewässer ist ein Pufferstreifen zu errichten.

3-5.3.1.2 Maßnahmen zur Neuanlage von
Gewässern

3-5.3.1.2.1 **Kleingewässer nördlich des Alber-
dingwegs**

Am nördlichen Ende der bestehenden Hecke ist ein Kleingewässer an zu legen.

Der Tümpel ist in räumlicher Benachbarung der bestehenden Hecke zu errichten. Das Gewässer übernimmt Trittsteinfunktionen im Biotopverbund.

3-5.3.1.2.2 **Kleingewässer südlich Hof *Milskemper***

Im Grünland südlich des Hofes *Milskemper* ist ein Kleingewässer an zu legen.

Das Gewässer dient als Trittsteinbiotop in räumlicher Nähe zur Leit- und Wanderlinie des Fließgewässers *Hunnebecke*.

Besonders geeignet für die Anlage des Tümpels ist der Raum südlich der bestehenden Geländekante. Das Grünland ist an dieser Stelle deutlich vernässt.

3-5.3.1.2.3 **Kleingewässer südlich Hof *Schulze Walter* (ehemals *Nienkemper*)**

Auf dem Grünland südwestlich des Hofes ist ein Kleingewässer an zu legen.

Das Aatal ist aufgrund der bestehenden Ausprägung von hoher ökologischer Wertigkeit und verfügt über ein außerordentliches Entwicklungspotential. Demzufolge stellt dieser Landschaftsraum einen Schwerpunkt in der Entwicklungsplanung zum Amphibienschutz dar. Es erfolgt die Festsetzung eines Maßnahmenbündels zur Entwicklung reproduktionsstarker Kernpopulationen im westlichen Stadtgebiet. Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.2.4 und 3-

				5.3.1.2.5.
				Im Zuge der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Ausbau der Autobahn 1 werden voraussichtlich weitere Kleingewässer im Aatal neu errichtet werden.
3-5.3.1.2.4	Kleingewässer nördlich Hof Schedding			
	Auf dem Grünland nordöstlich des Hofes <i>Schedding</i> ist ein Kleingewässer an zu legen.			Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.2.3.
3-5.3.1.2.5	Kleingewässer südwestlich Hof Westendrup			
	Auf dem Grünland südwestlich der Hoflage <i>Westendrup</i> ist ein Kleingewässer an zu legen.			Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.2.3.
3-5.3.1.2.6	Kleingewässer östlich der Zufahrt zu Haus Brock			
	Auf dem brachliegenden Sukzessionsstreifen ist ein Kleingewässer an zu legen.			Der Tümpel fungiert als Trittstein für den Biotopverbund im <i>Rüschenfeld</i> .
3-5.3.1.2.7	Kleingewässer südöstlich des Hofes Markenbeck			
	Auf dem Grünland ist ein Kleingewässer an zu legen.			Die Anlage des Tümpels ergibt zusammen mit den Pflegemaßnahmen an den umliegenden Stillgewässern ein Maßnahmenbündel zur Optimierung dieses Landschaftsraumes als Lebensraum für Amphibien.
				Vgl. Festsetzung Nr. 3-5.3.1.1.28.

3-5.3.2 Entwicklung von
Uferstreifen

Die Entwicklung von Uferstreifen entlang von Fließgewässern dient der

- Minderung des direkten Nähr- und Schadstoffeintrags und damit der Verbesserung der Gewässergüte,
- Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewässers,
- Entwicklung von Lebensräumen,
- Vernetzung von Biotopen,
- Bereicherung des Landschaftsbilds.

Zum Schutz des Gewässers und zur Verbesserung des Lebensraumes „Fließgewässer“ werden an den im Folgenden benannten Gewässern Uferstreifen festgesetzt.

Die Uferstreifen sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in einer Breite von mindestens 5,0 – 10,00 m oberhalb der Böschungs-

Die Funktion der Fließgewässer als „Lebensadern in der Landschaft“ wird vielfach durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bis unmittelbar an das Gewässer bzw. an die Böschung in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt.

Das Fehlen eines Schutzstreifens begünstigt nicht nur den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen, es mindert auch die ökologische Qualität des Lebensraumes Fließgewässer einschließlich seiner Vernetzungsfunktion im Biotopverbundsystem.

Darüber hinaus bedeutet es eine Verarmung des Landschaftsbilds.

Besonders bedeutsam ist das Fehlen eines Uferstreifens bei besonders schutzwürdigen Biotopen gemäß Kapitel 3-2.1 und 3-2.4, da die nachteiligen Auswirkungen besonders wertvolle und intakte Lebensräume betreffen.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird deshalb für die v. g. Lebensräume eine Festsetzung zur Errichtung von Uferstreifen getroffen, sofern diese fehlen.

Die Realisierung erfolgt auf der Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer (Vertragsnaturschutz). Gleiches gilt für die Extensivierung bestehender Uferstreifen.

Wasserrechtliche Belange sind bei der Realisierung der Uferstreifen zu beachten, insbesondere die Anforderungen der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein Westfalen (Blaue Richtlinie) sowie der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Belange des § 90a Landeswassergesetz bleiben unberührt.

oberkante zu entwickeln und entweder

- als extensives Grünland zu nutzen oder
- als Säume in Form von Hochstaudenfluren zu entwickeln.

Die Säume sind regelmäßig zu mähen, um eine Verbuschung zu verhindern.

Der Uferstreifen ist durch Eichenspaltpfosten zu sichern.

Die Pflege der Uferstreifen obliegt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Zur Realisierung der Uferstreifen können Förderprogramme des Naturschutzes heran gezogen werden.

3-5.3.2 Maßnahmen zur Entwicklung von Uferstreifen

3-5.3.2.1 **Beerwiede Bach**

Entlang des Beerwiede Bachs ist in dem Abschnitt zwischen der Bundesstraße 54 und dem Hof *Jüdefeld* zu beiden Seiten ein Uferstreifen anzulegen.

Die Uferstreifen sind als Säume in Form von Hochstaudenfluren zu entwickeln.

Die innerhalb dieses Abschnitts gelegenen Hofstellen sind ausgenommen.

In Verbindung mit den unmittelbar am Gewässer stehenden Gehölzen, entsteht ein gestufter Vegetationsaufbau, der außerordentlich strukturreich ist und daher vielfältigen Lebensraum bietet.

Der Uferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 3-2.4.3.

3-5.3.2.2 **Krummer Bach**

Entlang des *Krummen Bachs* ist auf der östlichen Gewässerseite ein Uferstreifen anzulegen.

Der Uferstreifen ist als Saum in Form von Hochstaudenfluren zu entwickeln.

Die Festsetzung bezieht sich auf Gewässerabschnitte ohne Uferstreifen bzw. Abschnitte mit unzureichend ausgebildetem Uferstreifen. Die gewässerbegleitenden, flachen Mulden sind in den Uferstreifen mit ein zu beziehen.

Der Uferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 3-2.4.9.

3-5.3.2.3 **Gievenbach**

Entlang des Gievenbachs sind an folgenden Abschnitten Uferstreifen anzulegen:

- Zwischen der Straße "Am Gievenbach" und dem südlich befindlichen Knick des Gievenbachs durchgängig auf der östlichen Gewässerseite sowie in Teilen auf der westlichen Seite,
- zwischen Legdenweg und südlich befindlicher Hoflage auf der westlichen Gewässerseite;

Die Festsetzung von Uferstreifen erfolgt für solche Gewässerabschnitte, bei denen die ackerbaulicher Nutzung bis unmittelbar an das Gewässer angrenzt.

Der Gievenbach ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Nr. 3-2.4.15).

Die Uferstreifen sind Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

3-5.3.2.4 **Aa**

An Gewässerabschnitten, bei denen die ackerbauliche Nutzung unmittelbar an das Gewässer heranreicht, sind Uferstreifen zu errichten. Diese sind als Säume in Form von Hochstaudenfluren zu entwickeln.

Die Festsetzung von Uferstreifen ist Ausdruck des für das Aatal dargestellten Entwicklungsziels zur ökologischen Entwicklung dieses Landschaftsraumes. Vgl. Festsetzung Nr. 3-1.3.

Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials dieses Landschaftsraumes sowie der herausragenden Bedeutung der Aa für den Naturhaushalt im westlichen Stadtgebiet Münsters soll die Breite der Uferstreifen mindestens 10,00 m betragen

Die Uferstreifen sind Teil der Gebietskulisse des Naturschutzgebiets Nr. 3-2.1.1.

Die Lebensräume um den Hof Nienkemper bilden zusammen mit den Flächen um den Hof Schedding und die Hakenkampsche Wiese aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit und des hohen Entwicklungspotentials den Kernbereich des NSG *Aa-Aue*.

Die Errichtung eines Uferstreifens dient insbesondere der Vernetzung dieser Lebensräume. Darüber hinaus wird die Entwicklung einer begrenzten, natürli-

chen Gewässerdynamik mit den daraus resultierenden naturnahen Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt angestrebt.

Anzustreben ist eine punktuelle Gehölzbepflanzung entlang der Aa sowie die Entwicklung eines durchgängigen Hochstaudensaums. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Entwicklung einer naturnahen Gewässerdynamik und –morphologie durchzuführen.

Die genannten Maßnahmen sind bei Planungsvorhaben sonstiger Planungsträger zu berücksichtigen, so beispielsweise bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Renaturierungsmaßnahmen in diesem Raum.

3-5.3.2.5 **Westlicher Kinderbach**

Nördlich und südlich des Hauses *Kucklenburg* sind auf der westlichen Gewässerseite des Kinderbachs Uferstreifen zu errichten.

3-5.3.2.6 **Helmer- und Tilbecker Bach**

Entlang des Helmer- und Tilbecker Bachs ist auf beiden Seiten der Gewässers ein Uferstreifen zu errichten.

Am Tilbecker- und Helmerbach erfolgen ergänzend Festsetzungen zur Errichtung von punktuellen Ufergehölzpflanzungen.

Die Gewässer Helmer- und Tilbecker Bach sind als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Nr. 3-2.4.14).

Die Uferstreifen sind Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

3-5.3.2.7 **Kuckenbeckerbach**

Auf der nördlichen Seite des Bachlaufs ist ein Uferstreifen zu entwickeln.

Die Errichtung der Uferstreifen erfolgt ausschließlich an Gewässerabschnitten mit direkt angrenzender Ackernutzung.

3-5.3.2.8 **Offerbach**

Entlang des Offerbachs ist zwischen der Gewässerbiegung nördlich des Hofes Averweg und dem südlich gelegenen Wäldchen auf der westlichen Gewässerseite ein Uferstreifen anzulegen.

Die Festsetzung dient maßgeblich der Entwicklung der Lebensräume des Offerbachs und der Optimierung der Vernetzungsfunktionen. Ergänzend dazu erfolgt eine Aufwertung der bestehenden Ufergehölzpflanzung (vgl. Festsetzung Nr. 3-5.1.35).

3-5.3.2.9 **Meckelbach**

In Höhe der Straße „Zur Landwehr“ ist auf der westlichen Gewässerseite ein Uferstreifen anzulegen (nördlich der Landwehr).

Der Meckelbach ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (Nr. 3-2.4.17).

Der Uferstreifen ist Teil der Gebietskulisse des geschützten Landschaftsbestandteils.

3-5.3.3 **Pflege und Entwicklung bestehender Lebensräume im südlichen Rüschenfeld**

Die nachfolgenden Festsetzungen dienen der inhaltlichen Ausgestaltung des Entwicklungsziels für den Landschaftsraum *südliches Rüschenfeld*.

Vgl. Festsetzung Nr. 3-1.2.5

Durch geeignete Pflegemaßnahmen (vgl. Kapitel Nr. 3-5.3.4) sind die bestehenden Gehölzstrukturen in ihrem Bestand zu sichern und durch die Errichtung von Hochstaudensäumen zu entwickeln.

3-5.3.3.1 **Zu beiden Seiten der bestehenden Hecke ist ein Streifen aus Hochstauden von jeweils mind. 2,0 m Breite zu errichten.**

Die Streifen sind im Bedarfsfall zu mähen, um eine Verbuschung zu verhindern.

Die Maßnahme dient der Entwicklung und ökologischen Aufwertung der bestehenden Feldhecke, die in dem umgebenden Landschaftsraum bedeutende Vernetzungs- und Gliederungsfunktionen wahrnimmt.

Durch die Errichtung der Streifen entsteht in Verbindung mit den Heckengehölzen ein gestufter Vegetationsaufbau, der außerordentlich strukturreich ist und

		daher vielfältige Lebensräume bietet. Die Feldhecke ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.
3-5.3.3.2	Der Graben südlich des Hofes <i>Overhues</i> ist beidseitig mit einem Streifen aus Hochstauden von jeweils mind. 2,0 m Breite zu versehen.	Die Maßnahme dient der Verbesserung der gewässerökologischen Funktionen.
3-5.3.3.3	Zu beiden Seiten der bestehenden Hecke ist ein Streifen aus Hochstauden von jeweils mind. 2,0 m Breite zu errichten. Die Streifen sind im Bedarfsfall zu mähen, um eine Verbuschung zu verhindern.	Vgl. 3-5.3.3.1.
3-5.3.4	P f l e g e v o n H e c k e n , K o p f b ä u m e n u n d O b s t - b a u m b e s t ä n d e n Die Durchführung der Pflege bei Hecken, Kopfbäumen und Obstbaumbeständen obliegt dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Soweit die Landschaftselemente innerhalb des Grünlandes liegen, ist eine Schädigung durch Viehtritt und -verbiss durch geeignete Schutzvorrichtungen wie z. B. Zäune zu verhindern. P f l e g e v o n W a l l h e c k e n u n d H e c k e n Wallhecken, Hecken und Windschutzanlagen sind in einem Turnus von 8 bis 25 Jahren durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen. Die Maßnahmen sind abschnittsweise durchzuführen, dabei sind Überhälter in unregelmäßigen Abständen zu erhalten.	Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen können ggf. öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien. Insbesondere bei Pferden ist bei Fehlen entsprechender Schutzvorrichtungen regelmäßig ein starker Verbiss fest zu stellen. Eine turnusmäßige Pflege ist zur Erhaltung der Hecken unbedingt erforderlich. Allein durch regelmäßige Verjüngung entsteht ein nach Alter und Aufbau heterogener Bestand, der die vielfältigen Funktionen wie Gliederung der Landschaft, Lebensstätte, Windschutz usw. auf Dauer erfüllen kann.

Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind in einem Turnus von höchstens 10 Jahren durch fachgerechtes „Schneiteln“ zu pflegen.

Mit dem Schneiteln wird das ursprünglich durch die Nutzung der Kopfbäume zur Gewinnung von Flechtmaterial, Laubfutter und Einstreu entstehende typische Erscheinungsbild gewahrt und ein Auseinanderbrechen der Bäume verhindert.

Darüber hinaus dient die Pflege der Erhaltung dieser Bäume als Lebensstätte spezialisierter Arten wie z. B. Höhlenbrüter.

Pflege von Obstbaumbeständen

Obstbaumreihen oder Streuobstbestände sind durch fachgerechten Schnitt zu erhalten.

Sofern abgestorbene Obstbäume beseitigt werden, sollten diese durch Hochstämme ersetzt werden; dabei sollte nach Möglichkeit alten Sorten der Vorrang gegeben werden.

Soweit möglich, sollte auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln verzichtet werden.

Ein erheblicher Anteil der traditionellen Obstbaumbestände ist dem Strukturwandel in der Landwirtschaft zum Opfer gefallen.

Mit der Pflege der verbliebenen Bestände wird nicht nur ein kulturhistorisch bedeutsames Landschaftselement, sondern eine Lebensstätte mit einmaliger Vielfalt erhalten.

3-6.0 **AUFHEBUNG BESTEHENDER VOR-
SCHRIFTEN**

Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gemäß § 73 LG für den Geltungsbereich folgende Verordnungen teilweise außer Kraft:

Die entsprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes treten an die Stelle der Verordnungen, wobei sie diese für Teilbereiche oder für bestimmte Schutzobjekte ersetzen.

3-6.1 V e r o r d n u n g z u L a n d -
s c h a f t s s c h u t z g e b i e t e n

3-6.1.1 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster vom 12. August 1971.

3-6.2 V e r o r d n u n g e n z u r S i -
c h e r u n g v o n N a t u r -
d e n k m a l e n

3-6.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Gebiet der Stadt Münster vom 11.04.2001 für die Objekte Nr. 602, 616, 617, 618 und 619.

3-6.2.2 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Naturdenkmale im Gebiet der Stadt Münster vom 23.03.2007 für die Objekte Nr. 653, 654, 655, 656, 658, 659, 660, 661, 663, 664, 665, 666, 668, 669, 673, 674, 676, 677, 679, 680, 681, 687 und 688.

ANHANG

Flurstücksverzeichnis zu den Schutzgebieten (gesondertes Dokument)